

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Männer und diesen verwandten Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Männer Deutschlands.

Herangeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stünning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementpreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Versandgeb. bei Auslieferung unter Kreuzband M. 1.40.  
Anzeigen kosten die dreigespaltenen Plättchen über dem Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, letzter Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

sicherer Einsiedlung  
zu verfehlte.“  
seine Brauerei ihren  
Ausführung Männer  
angenommen hat, so  
ist es „und“ Walzeret-  
süd, den in jenen  
stürzen Unfall ent-  
nommen war verpflichtet,  
sofort anzunehmen,  
Angiumme kann erst  
befunden werden; sie  
entstandenen Br-

n.  
Männer,  
deure Deutschlands  
tigkeit!

1 ton.  
bis 27. Oktober sind  
der Hauptstadt ein-  
waltung Heubach  
100, Dresden 350,  
Summa M. 1231.10.  
die Bewaltung in  
Waldbuschbach 100,  
50. Summa M. 370.  
Hauptklassierer  
sie, Neder's Platz 5.  
ffnung.  
1888:  
00; Elmshorn, S.,

al 1888:  
ebt, h. 1.40; Södne-  
1.40; Elmshorn, S.,  
mehorn, S., 23.40;  
J. Stünning.

1g.  
Seite von Sammel-  
sind, werden hier  
der Männerberufe,  
emann, Kassier.

ung.  
te Etage,  
annover.  
es erfuhr ich hiermit  
lich meiner Brüder  
und noch ab  
November h. 3 zu  
zus Albert Paul.

das erste  
est  
Männer zu  
de.  
von hier und Um-  
das Festsommer.  
nen menschlichen

im Viehhof  
abel in Dresden  
3).

zu 10.4.  
en Seite 61, 62 und  
setzt von Heinrich Vir-  
der ältesten deutschen  
Wittich. (Fortsetzung)  
agen und Kolporteur.

ung.  
beschäftigt mit dem  
lebens, und nun  
im Volle umgehen-  
sische und Kun-  
teilnahme und Auf-  
Leben dieses vor-  
er und Sprüche,  
en und Ausdrücke  
herr oder Kunden  
sehr dankbar. Ich  
ihren Arbeit, die  
Freude machen  
arbeiter betrachten  
voraus dankend,  
ich,

et zum „Volkstreum“,  
Nr. 17.

enlossen oder andere  
man sich direkt an  
Fachstädter,  
No. 15, Hamburg,  
Auslieferung des Beitrags

Hamburg,  
Hamburg

Inhalt: Die Arbeiterbewegung und die Innungen. Wird durch den obligatorischen Bezahlungsvertrag der Schwindel im Handwerk bestreift? — Wirtschaftliche Folgen handwerklicher Protagonisten der freien Hüttenfassen. Zum Streit der eingetriebenen Hüttenfassen und Orlafasen. Lebigen der Kriminalität. Unfallversicherung. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Eine rechtsondere Auflösung, betreffend das Besammlungsrecht der Arbeiter. Ein für die gewerkschaftliche Bewegung in Hamburg sehr wichtiges Urtheil. Eine für die Fachvereine höchst wichtige Entscheidung. Die Vangemeinde in den Berufen der Fabrikinspektoren. Schon wieder einmal soll ein Fachverein eine „genehmigungsfähige Versicherungsanstalt“ sein. — Situationsberichte. — Eingeliefert. — Briefposten.

Sinne der agrarischen Interessen gegenüber dem mobilen Kapital; die Bündler im Sinne ihrer Auf die Herrschaft des Meisterthums über die Arbeit im Gewerbeleben hinauslaufenden Tendenzen.

So möchte sie, wie schon bemerk, auch Herr Arp gelöst sehen! Wir müssen ihn dahin belehren, daß das „gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen“ lediglich eine Sache der Wirkung persönlicher Eigenschaften ist, aber mit der Arbeiterfrage ganz und gar nichts zu thun hat, sofern man nicht etwa annehmen will, daß durch Anerkennung berechtigter Forderungen der Arbeiter seitens des Arbeitgebers ein gutes Einvernehmen zwischen beiden Theilen hergestellt und aufrecht zu erhalten möglich ist. Aber darum handelt es sich, wie wir weiterhin sehen werden, für unsre Bündler nicht!

Herr Arp sagt: durch gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen zur Lösung der Arbeiterfrage. Wir sagen: umgekehrt ist es das Richtige! Durch Lösung der Arbeiterfrage zum sozialen Frieden! Die wirkliche und gründliche Lösung aber setzt voraus eine ganz andere Organisation der Arbeit, wie sie heute besteht, eine Organisation, die sowohl den wirtschaftlichen Anarchismus des Manchesterthums wie die zünftlerische Wirtschaft der Innungen ausschließt, in der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit gipfelt und das tote Kapital, soweit es Produktionszwecken dient, der lebendigen Arbeit unterordnet.

Es ist ganz und gar irrig, anzunehmen, daß es sich bei der Lösung der Arbeiterfrage lediglich um die Befreiung oder Linderung der mancherlei Notth, worunter die Arbeiter zu leiden haben, handle. O nein, es gilt die Befreiung der Ursachen dieser Notth, also nicht bloße humanitäre Maßregeln, sondern in der Haupthand die gesetzgeberrichtliche Akte der Sozialgerechtigkeit, eine wirkliche, die unveräußerlichen Rechte der Arbeit auf ihre Verhüttung und auf die Freiheit dieser Verhüttung sicherstellende Sozialreform.

Herr Arp zieht ein „gebilligtes Gewerbeleben“ für die Lösung der Arbeiterfrage in Betracht. Er ist auf die Thatsache zu verweisen, daß ein „gebilligtes Gewerbeleben“ ganz und gar und lediglich abhängig ist von guten Konjunkturen des allgemeinen Absatzmarktes; ferner darauf, daß ein „gebilligtes Gewerbeleben“ an und für sich nicht die mindeste Gewähr dafür bietet, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich bessert. Man ist gewohnt, immer dann von einer guten Situation des Gewerbelebens zu sprechen, wenn die Unternehmungen gute Geschäfte machen. Damit aber ist nicht zugleich unbedingt geagt, daß auch die Arbeiter mehr verdienen; für diese ist dafür lediglich die nach Arbeitskraft maßgebend. Die Entwicklung der Technik und in ihrem Gefolge die immer mehr anwachsenden Scharen der unbeschäftigt, weil überflüssigen Arbeiter, die industriellen Reservearmen, schränken diese maßgebende Möglichkeit immer mehr ein. Wir haben in allen industriell hochentwickelten Ländern gesehen, wie troh hoher Blüthe der Gewerbe und während dieser Blüthe die Lage der Arbeiter sich verschlechtert. Die Geschäfte florirten, und doch konnten sie die Löhne drücken und haben es gethan, weil troh vermehrter Nachfrage nach Arbeit immer noch ein bedeutender Theil der Arbeiter überflüssig war für die Produktion. Immer ist es eben der Stand des Arbeitsmarktes, welcher für die

wirtschaftliche Lage der Arbeiter definitiv entscheidend ist; das Gedanken, der Ausschwung der Gewerbe hat nicht nothwendig zur Folge, daß eine so starke Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit eintritt, welche erforderlich wäre, um Steigen des Arbeitseinkommens der Arbeiter zu bewirken; die industrielle Reservearmee liefert in solchen Fällen ungezählte Tausende, welche bereit sind, zu demselben, ja zu noch niedrigerem Lohn zu arbeiten, wie die beschäftigten Arbeiter. Dazu pflegen die Unternehmer bei jedem geschäftlichen Aufschwung die so viele menschliche Arbeit ersparnden Maschinen zu vernehmen und zu verwenden; auch das Handwerk bemüht sich mehr und mehr, der Vortheile der Maschinen Theilstadt zu werden, wodurch selbstverständlich Arbeiter erspart werden.

Unter all diesen ökonomischen Gesichtspunkten erscheint der Versuch des Herrn Arp, für die Lösung der Arbeiterfrage ein durch gutes Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen hergestelltes gebilligtes Gewerbeleben geltend zu machen, als ein ganz unqualifizierter Nonsense. Was aber soll man erst sagen zu seiner Behauptung, daß das gebilligte Gewerbeleben „jetzt durch das aufrührerische Auftreten der sozialistischen Agitation leider verloren gegangen sei?“

Es ist ja allerdings so bequem, für die von der ländlichen Handwerksmeisterschaft zum großen Theile selbstverschuldeten Misere im Handwerk den grünfingster Leute über nachzuspielen, damit nur gründlich lächerlich. Ist denn das ungewöhnliche Gewerbeleben etwa eine Erziehung neuerer Zeit, wie die sozialistische Agitation? Lange bevor es in Deutschland nur die Anfänge zu dieser Agitation gab, lange überhaupt vor der modernen Produktionsperiode, hatte das gebilligte Gewerbeleben“ sein Ende erreicht; die Störung und das Aufhören des „guten Einvernehmens“ zwischen Meistern und Gesellen liegt um Jahrhunderte zurück; das 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert sah viel erbittertere Feindseligkeiten zwischen Meistern und Gesellen, viel ernsthafte und hartnäckige Streits, als unsere Zeit sie erleben muß. Von einem „gebilligten Verhältnis“ zwischen Meistern und Gesellen konnte von dem Augenblick an keine Rede mehr sein, wo der Meister im Gesellen nicht wie vordem zur Zeit des wirklichen Lust des Arbeitgenossen, berufen, auch einmal Meister zu werden, sah, sondern nur noch die fremde Arbeitskraft zur Ausnutzung. Die Gesellen bildeten sich zu einem eigenen, besonderen Stande aus, mit besonderen Interessen gegenüber dem Meisterthum, dem Unternehmer und Arbeitgeberstande. Der Interessenskampf zwischen beiden Theilen trat in seine historischen Rechte; hier die Arbeitgeber, welche ihr wirtschaftliches Übergewicht und die Privilegien ihres Lust dazu benutzt, die Gesellen in mögliche Abhängigkeit von sich zu bringen und aus deren Arbeitskraft möglichst viel zu profitieren — dort die Arbeitnehmer, die Gesellen, welche mit Zug und Recht darauf hielten, vom Ertrage ihrer Arbeit einen möglichst hohen Anteil in Form des Lohnes zu erhalten. Und diejenigen Gesellen, welche in diesem Interessenskampf sich besonders hervorhatten, die Kollegen organisierten und deren Vorführer waren, wurden von den Meistern als „Auführer“ verschrien, genau so, wie es noch heute geschieht. Hat Herr Arp nie davon gehört, daß im Jahre 1505 Hand-

wertsmeister aus vielen Städten sich in Oppenheim versammelten, um, genau so wie es die Delegierten der Baumgewerbe- und anderer Innungen gegenwärtig so häufig thun, zu berathen über „das gute Wesen ihrer Kunst und was jedem förderlich sei gegen den Gesellen, deren auführerisches Wesen und übertriebene Lohnforderungen nicht mehr zu dulden seien, weshalb Insolvenz gewiss „große Aufreiter“ gemacht wurde besonders ein gewisser Heinrich Rüss aus Worms), die da rund ziehen in den Städten und die Gesellen aufstellen, möglichst unschädiglich zu machen seien? Herr Arp scheint sich in glücklicher Unwissenheit über derartige Thatachen, wie über die Geschichte der Kunst überhaupt und die ganze moderne Wirtschaftsgeschichte erhalten zu haben; ihm zufolge ist das „gute Einvernehmen“ zwischen Meistern und Gesellen erst jetzt durch das anfängliche Auftreten der sozialistischen Agitation im Handwerk verloren gegangen! Das schwerwiegende Faßum, daß schon vor Jahrhunderten der Interessengegensatz zwischen Meistern und Gesellen bestand, und daß dieser Interessengegensatz nöthwendig zum Interessenkonflikt führen mußte, welcher dann füglich mehr und mehr zum Daseinskampfe sich ausgestalte, existiert für ihn und seine Kunstründer nicht.

Haben unsere modernen Künstler an diesem schon in früherer Zeit durch die ökonomische Entwicklung zu Stunde gebrachten, auf unsere Zeit übergegangenen Verhältniß das Geringste verbessert? Haben sie die Ursachen der Interessengegensätze zwischen Meistern und Gesellen angeschaut, sich bemüht, sie zu beseitigen? Nein, das haben sie nicht gethan! Sie haben den Standpunkt des Sonderinteresses gegenüber den Gesellen mit großer Entschiedenheit behauptet und behaupten ihn jetzt unter der Aegide der neuen Innungen erst recht. Obwohl das moderne Arbeitsrecht die Arbeiter ausdrücklich darauf hinweist, ihre Arbeitskraft zu möglichst gutem Preis zu verwerthen, sprechen ihnen unsere Künstler die Befugniss, durch Koalition dieses zu erreichen, geradezu ab. Die Innungsmänner laufen Sturm gegen die Arbeiterkoalition, weil diese allein den Arbeitern Erfolg im Kampfe für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen garantirt. Sie möchten in ihrem Arbeitgeberinteresse, in welchem sie alles „gedeihliche Gewerbeleben“ aufgeben lassen, die Arbeiterkoalition unterdrückt vernichtet sehen. Voraussetzung des guten Einvernehmens zwischen Meistern und Gesellen ist für sie einzig und allein, daß die Gesellen sich der selbständigen Initiative für ihre berechtigten Interessen begeben, daß sie nichts thun, nichts unterlassen, nichts fordern und erstreben, was den Arbeitgeberinteressen der Innungsmaster widerspricht.

Im nächsten Artikel werden wir dafür nach den Ausführungen des Herrn Arp weitere Beweise erbringen.

#### Wird durch den obligatorischen Befähigungsnachweis der Schwindel im Handwerk beseitigt?

Unsere Künstler und ihre parlamentarischen Schutzzpatrone, die Adermann, Biel, Lohren und Genossen, beantworten diese Frage mit einem stolzen und übermuthigen: „Ja, ganz gewiß!“ Sie behaupten, der obligatorische Befähigungsnachweis werde die Heiligkeit und Solidität im Handwerk „wieder herstellen“. Dabei wollen sie glauben machen, erst mit dem Aufhören der künstlerischen Organisationen sei Unreliabilität und Unsolibilität in's Handwerk eingelehrt. Das ist aber nicht wahr! Selbst zu den besten Zeiten der Kunst war die Neigung zum Schwindel, zur Übervortheilung der Kunden im Kunstmästerthum sehr stark ausgeprägt und es bedurfte scharfer Kunstduldungen und strenger Handhabung derselben, um den Schwindel einigermaßen hintanzuhalten.

Mit dem Versfall der alten Kunst aber, vom 14. Jahrhundert ab, kam diese Neigung zum Durchbruch, so daß die Obrigkeit sich genötigt sahen, ihr mit Dekreten zu begegnen. Es ist also eine den gesetzlichen Thatachen widerstreitende Behauptung, daß erst die „verfluchte Gewerbefreiheit“ oder „Gewerbefreiheit“, wie unsere Künstler sich recht geschmackvoll und „ordnungsliebend“ ausdrücken belieben, den

Schwindel in's Handwerk eingeführt habe. Der war zu allen Seiten da, als Frucht der Sucht nach möglichst mühelosem Gewinn. Solcher Meister, die aus Gewissenhaftigkeit und der Handwerkskunst zu lieben sich vom Schwindel fernhielten, gab es auch in der alten Kunst viel weniger als man glaubt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand der Schwindel im Handwerk, wie zahlreiche Aufzeichnungen aus jener Zeit beweisen, in hoher Blüthe. Da heißt es: die Handwerker machen schlechte Ware, sie wetteiferten miteinander in der Übervortheilung ihrer Kunden. „Es bedürfte“ — heißt es in einer Flugschrift — „allein eines großen Buches, so viel groß Falschheit zu beschreiben. Nebst auf Zeitigkeit, ein Treu und Glauben ist unter Ihnen.“ Von den Handwerkern erhalten man keine gute Arbeiten mehr, man „südete alle Ding.“ Einer marke dem Anderen zu Leid; man arbeite in der Eile nur auf äußeren Schein &c. &c.

Der Schwindel im Handwerk ist also nichts Neues und er wird bleiben, trotz Befähigungsnachweises, so lange sein Voraussetzung dauert: der Unternehmer-Profit, der wohl zu unterscheiden ist von dem Gewinn aus eigener, ehrlicher werkschaftsgebunden Arbeit.

Dass der Schwindel, die Übervortheilung im Handwerk durch den Befähigungsnachweis beseitigt werden kann, hat auch die Gewerbezunft zu Bittau eingesehen. In einer kurzlich stattgehabten Verhandlung über diesen Gegenstand führte der Referent, Vorstandsherr Reinhmann, unter Zustimmung der Kammer zur Begründung einer gegen Einführung des Befähigungsnachweises gerichteten Resolution Folgendes aus:

„Man will aber durch Gesetz feststellen, daß der Nachweis der Befähigung durch die Innung ausgesprochen werden soll, und hat auf der anderen Seite eine Anzahl Innungen, denen die höhere Verwaltungsbörde noch nicht einmal die Fähigkeit zuspricht oder nicht zuprechen kann, um das Gebiet des Lehrungsmaßens allein zu beherrschen. Welcher Kontrakt!

Die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises in der geplanten Weise ist aber auch nicht geeignet, der Mäßere im Gewerbestand abzuhelfen, im Gegenteil, ein daraus bezügliches Gesetz würde die Notth und die Klagen vermehren und obendrein — wie wir in Österreich zur Kenntnis nehmen — eine Menge Verstümmelungen, Kompetenzstreitigkeiten und Widerwärtigkeiten zur Folge haben.

Die heutige Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, der Kampf des Kleingewerbes gegen die Großindustrie und die Macht des Kapitals erfordern gebietserheblich eine freie Bewegung des Handwerks! Von den Handwerkern sind mindestens drei Viertel mehr oder weniger mit Händlern geworden — und zwar mit Handwerkerwaren — die aber die Großindustrie zum größten Theil übertreffen. Würde es möglich sein, bei Einführung des Befähigungsnachweises auch das Handelsgebiet zu begrenzen; würde es möglich sein, die Magazine der Großindustrie, in welchen der Kaufmann alle Bedürfnisse an Handwerkerwaren dem Publikum bietet, zu schließen; würde es möglich sein, dem Kapitalisten zu verbieten, daß er mit Hilfe eines armen, aber geprüften Handwerkersmeisters in dessen Branche ein großes Geschäft und Waarenlager etabliert, dann, ja dann könnte man sagen, daß der von den Antragstellern angeführte Zweck des Befähigungsnachweises: das Handwerk vor übergrößer Konkurrenz zu schützen, erreicht werden könnte.

Aber auch zur Hebung und besseren Leistungsfähigkeit des Handwerks wird der Befähigungsnachweis nicht beitragen, wie gehofft wird; denn weder der einfache Nachweis über drei Jahre Lehre- und drei Jahre Gesellenzeit (Antrag Lohren), noch die Prüfung über die Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten (Antrag Adermann, Biel und Genossen), wie sie das Gesetz vorschreibt, soll, wird dem Publikum eine Gewähr für solide und tüchtige Arbeit und gute Waaren bieten.

Dem Schwindel bleibt dennoch Thür und Thor geöffnet! — „Ja, ganz gewiß!“ Die ganze Befähigungsnachweis-Agitation läuft lediglich darauf hinaus, den künstlerischen Erwerbs-Privilegien eine feste Basis zu geben. Sonst hat es keinen Zweck!

#### Wirtschaftlich-soziale Annahmen.

Übermaß elterl. gerichtliche Annahmen. Aus Frankfurt hier hatte die Innungen der Handwerke einiges in anderen Städten nicht selten vor einiger Zeit wohl Strafantrag in heiliger Stadt gegen der Innungsmittel. Der Amtsamt Auflage, das Gericht lehnte jedoch 22. v. M. die Einführung des handwerklichen Gewerbees, nur Denjenigen mit Strafe bebrochen, welche dem Organ des Meistermeisters. Der Amtsamt Auflage, „da die Gewerbees, welche dem Organ des Meistermeisters, der Amtsamt Auflage, begegnet hat.“ Es ist sehr zu betonen, daß die Kunstreiter durch die einen eines heiligen Gerichtes wenigstens ein Regel vorgezeichnet und die zweitens jedem gelernten Handwerker, welche die letztere Bewegung nichts wissen, ja die Mehrzahl noch wie vor rattert ist.

#### Propaganda der freien Künste.

In Berlin fand am 1. November eine Versammlung von 300 Vorstandsdienstvertretenen eingetragenen. Die Einberufung dieser Versammlung einem Komitee aus, das in einem Comité stattgehabt, eingerufen Vorstandsmittel erwählt. Zweit der Versammlung beschloß Nölke, Vorstandsmittel der z. fasse der Tischler. Dem vorangemeldeten Reichstag, die in Gemäßheit der Anfangsrede von Voeltz auch eine Änderung des Gültigkeitsgegenstandes nach der Neuerung des Gesetzes und Spalten, vertheile das Kreisgebet Licht und Schatten nicht belaste die Ortskrankenkassen mit Gültigkeiten. Man dürfe ansonsten die Hände nicht in die Tasche, sondern durch ein zahlreiches Maßnahmen, daß Licht und Schatten gleichmäßig in der Krankenversicherung sei, daß aber der Schatten sich freien Gültigkeiten und nicht finde. Nach längerer Debatte folgende Resolution:

1. November 1888. im Jordan-Grünstraße 28, von 300 Freien Künsten besuchte Versammlung. Es ist Pflicht der Presse, dafür, daß ganz Deutschland freie Künste zusammenzutreten, um in Form von Sorge zu tragen, daß der Beratung des Krankenversicherungswesens der freien Künste Grundsatz wäre die Denkmäler zu beschützen, zu betrachten, welche Versammlungen unterstützt oder ergänzt werden kann.“

Wie geben den Wunsche A. Mahnur überall beherzigt werden, die von künstlerischer Verpflichtung, die freien Gültigkeiten ganz zu beseitigen, oder ihnen unerträglich zu machen, nicht

#### Zum Streit der eingetragenen und Ortskrankenkassen.

Steht der Vorsteher der Rentekasse für die Tischler, Nr. 3 in Ham, wichtiges Ereignis des Igl. Land vom 7. Juli d. J. in der Strukturmeister Hunger, Evers, Märkisch-Jamitzig zu M. Gladbach, wo weiterer Interesse ist. Durch Verpflichtungen vom 28. Juli d. J. beschuldigt, ihre in den Strafverfahren nicht rechtzeitig aus Ortskranken nicht rechtmäßig aus Ortskrankengesetzes vom 15. Juni 1888, Igl. Schöffengerichts zu M. Gladbach 1887 sind die Angeklagten freigesprochen worden. Gegen Urteil in heitens der Staatsanwaltschaft gelegt worden. Die Angeklagten in den Strafverfahren benannt, als drei Tage vor Erlass der Strafzettel, daß sie dieselben zur Ortskrankengesetze beobachtet, zur Anmeldung wiesen zu sein, weil die Gesellen M. Gladbach waren, welche nach Verjährungsablauf des Ortskrankengesetzes nämlich der Rentekasse und

## iale Hultsfrau.

Die Abweisung läuftlicher Verlust wird gefordert: Auch durch zünftigerer Verlust nicht ruhen lassen. Die Wohl gegen den ersten berateter, wegen unbefugter Führung als Anwalt erhob auch die jedoch durch Beihilfe vom Hauptberufsherrn gegen den erfordern S. 149 Biff. 8 erobt, welcher, ohne einer "Innungsmutter" bestand sich nicht den lediglich Schuhmacher ist sehr ersichtlich, daß dem diesen freien Beihilfegestalt für unsere Stadt die Führung des Meisterberater, der von der zünftigen will, und dies ist vor von Rechts wegen ge-

## einen Hultsfrau.

1. November eine Berstandsmitglieder der beiden Hultsfrau statt. Versammlung ging von in einer am 12. September Versammlung von ab worden. Über den berichtete Herr Heinrich der zentralisierten Hultsfrau voraussichtlich bald zu gürte die Regierung abteilung des Ministers Entwurf betreut Abgelese unterbreitet; des Herrn Ministers Krankenversicherungs nicht gleichmäßig; es sind mehr als die freien angehörige dieser Um in den Schoo legen, stags so zeitig als möglich Material den Beweis schatten freilich nicht krankenversicherung verheit in sich auf Seiten der nicht der Hultsfrau be debatte nahm die Versammlung an: "Die am Jordans Saal, Neue Vorstandsmitgliedern verammlung erklärt, es für zu sorgen, daß in assenversammlungen zu von Petitionen dafür der Reichstag bei der versicherungsgesetz die berücksichtigt. Als Schrift des Gerichts Konde in diesbezüglichen ist aber, wenn möglich,

che Ausdruck, daß dieser werden möge! Dabei seiner Seite ausgehende Hultsfrau wenn möglich sind doch das Dasein ist übersehen werden!

## hriebenen Hultsfrau

zial-kranken- und Sterbe- in Hamburg, ein prinzipiell Landgericht Düsseldorf Strafache der Schreiner- Schärfe und Kapfer mit, wohnhaft, welches von durch polizeiliche Straf-

b. S. die Angeklagten verurteilungen bezeichneten Hultsfrau angeholt Krankenversicherungs-83). Durch Urteil des Gladbach vom 23. Sep-

t. 1883 gegen die Angeklagten von der Verurteilung dieses freischaffenden Sanitätsrecht Verurteilung eingetragen haben zu, daß die genannten Personen länger Strafverfolgungen gegen krankenversicherung gegen leistungsfähig gewesen sind und sie nicht angemeldet haben, was nicht verpflichtet geblieben Mitglieder einer freien nach S. 75 des Kranken- hultsfrau gleichgestellt sei, u. und Sterbefälle Nr. 8

der Tschöler et. in Hamburg (E. H.). Der erste Richter hat nun auszuführen gefordert, daß die Behauptung der Angeklagten ungültig sei, daß die genannte Hultsfrau den Erforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genüge und daß die Angeklagten demnach verpflichtet gewesen seien, ihre Hultsfrau zur Hultsfrau anzumelden. Tschöler hat den ersten Richter die Angeklagten freigesprochen und zwar in der Erwähnung, daß die Angeklagten sich in gutem Glauben befunden hätten, da die zukünftige Beihilfe in Hamburg bestimmt habe, daß das Statut den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, daß daher ohne Weiteres, ohne daß die Angeklagten befreit werden können, eine Strafverfolgung nicht hätte erfolgen können. Entgegen der Ansicht des ersten Richters gelangte aber das Berufungsgericht zu der Annahme, daß die genannte Hultsfrau Hultsfrau den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt und daher der Ostfrankenkasten in M. Gladbach gleichgestellt ist. Dies ist zwar, so führte das Berufungsgericht aus, nicht schon auf Grund der von den Angeklagten vorgelegten Bescheinigung der Beihilfe für Krankenversicherung in Hamburg vom 12. Mai 1888 angenommen, insofern das Statut der genannten Hultsfrau die Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt soll. Eine herarische Bescheinigung der höheren Verwaltungsbörde, die auf Grund des Artikels 3 der Novelle zum Hultsfrau-Lagegesetz vom 1. Juni 1884 erlassen worden und unanfechtbar sei, ist für die Gerichte nicht maßgebend und nicht bindend. Der Strafrichter hat die Frage ob den Erforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt ist, selbstständig zu prüfen. Bei Prüfung dieser Frage ist aber das am 1. Juli 1887 in Gültigkeit getretene Statut der genannten Hultsfrau vom 24. Juni 1884 zu Grunde zu legen. Die Strafbefreiung findet gegen die Angeklagten erst unter 28. Juli 1887 einsetzen. Es ist aus denselben nicht ersichtlich und es darf nicht festgestellt werden können, ob die betreffenden Vorfälle bereits vor dem 1. Juli 1887 bei den Angeklagten in Arbeit getreten sind, ob also bereits vor dem 1. Juli 1887 unter der Herrschaft des geänderten Statuts vom 1. Juli 1885, eine Verpflichtung der Angeklagten zur Anmeldung ihrer Gesellen bestanden hat. Das Statut vom 1. Juli 1885 gewährt aber den Mitgliedern der genannten Hultsfrau mindestens diejenigen Privilegien, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Feste ihren Sitz hat, nämlich in Hamburg, nach Maßgabe des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde zu gewähren sind. Die genannte ärztliche Behandlung und seine Arznei, sie genügt aber den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß sie ihren extraktiven Mitgliedern ein Frankengeld von mindestens drei Vierteln des örtlichen Tagelohnes gewährt. Nach der vertretenden amtlichen Ansicht der Polizeihörde in Hamburg beträgt der örtliche Tagelohne für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren Nr. 1; für erwachsene Arbeiter M. 250. Nach S. 9 Nr. 3 beträgt aber die Mindestlohnung für erwachsene Mitglieder der ersten Klasse, worin sich nach S. 17 Nr. 2 des Statuts nur jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren befinden, 75% d. der übrigen Klassen mindestens M. 1,94%; also mehr als drei Vierteln des örtlichen Tagelohnes. Damit in den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes Genüge geschieht. Daß die genannte Hultsfrau in anderen Punkten den Mitgliedern geringere Leistungen gewährt als § 6 des Krankenversicherungsgesetzes verlangt, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Jedemfalls sind nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erforderliche Bedingungen für die Gleichstellung der genannten Hamburger Hultsfrau mit der Ostfrankenkasten M. Gladbach dadurch erfüllt, daß der § 18 des Statuts vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß die Mitglieder der Feste unter allen Umständen diejenige Mindestleistung erhalten, welche nach § 75, 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährt ist; um dieselben vom Eintritt in eine Ostfrankenkasten zu befreien, und daß des Anprangs auf diese Mindestleistung eine Rücksicht auf eine entgegengesetzte Statutenbestimmung, welche insofern als nicht gesetzlich anzusehen sind, zur Geltung kommt. — Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil war dennoch zu verwiesen.

## „Lehren der Kriminalstatistik“.

das ist ein Kapitel, zu welchem ich sehr viel sagen läßt. Und es wird auch sehr viel dazu gesagt, — leider nur nicht immer das Richtige. Ich bin der Bedeutung, die man in Rücksicht auf die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse den Begriff der Kriminalstatistik befreit, und auch die „Lehren“ beschreibt, die man ihnen zuschreibt. Da kann es denn bei der sehr verschiedenen Beurteilung, welche die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, ihre Ursachen und ihre Wirkungen erfahren, nicht fehlen, daß die Lehren der Kriminalstatistik sehr voneinander abweichen, oft sich diametral gegenüberstehen.

Das erleben wir gegenwärtig wieder, wo die in dem höchst exzitiertheiten katholischen Jahrbuch für das deutsche Reich aus das Jahr 1888 enthaltene Kriminalstatistik Gegenstand der öffentlichen Diskussion in der Presse ist. Schen wir uns die die angeführten Zahlen einmal an: Sie bestehen sich ausschließlich auf die Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtsgekte und sind in vier große Kategorien eingeteilt: Verbrechen und Vergehen a) gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion; b) gegen die Person; c) gegen das Vermögen; d) im Amte. Das Charakteristikum ist, daß während die Zahl der Verbrechen in den beiden ersten Kategorien a) gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion, d) gegen die Person innerhalb der fünf Jahre von 1882—1886 stetig liegt, so in den beiden anderen Kategorien b) gegen die Person, d) im Amte — stetig fällt.

Am Ganzen siegte die Zahl der Verbrechen von 229 968 im Jahre 1882 auf 358 000 im Jahre 1886,

und knapp 7 p.M., sie hielt also mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichermaßen Schritt.

Wir betrachten wie nur die einzelnen Kategorien: Die Zahl der Verbrechen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion vermehrten sich in dem angegebenen Zeitraum von 51 623 auf 60 458 oder 17,1 p.M. Um stärker was die Steigerung vom Jahre 1885 auf 1886, in welchem sie allein 4091 betrug. Die Zahl der Verbrechen der zweiten Kategorie (gegen die Person) wuchs von 107 398 auf 134 019 oder um 24,9 p.M.

Anderes die beiden letzten Kategorien. Die Zahl der Verbrechen wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen vermehrte sich von 169 284 im Jahre 1882 auf 216 277 im Jahre 1886, d. h. um 28,9 p.M.

Die Zahl der Verbrechen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person und innerhalb des Zeitraums von 1613 auf 2323, um 0,6 p.M. also in beiden Kategorien Verminderung.

Die Zahl trog Vermehrung der Bevölkerung.

Die Verbrechen und Vergehen unterscheiden sich ebenfalls durch charakteristische Schwankungen. Die Zahl der Verbrechen wegen Tod und Dodeslag fand von 320 in 1882 auf 298 in 1887. Die Zahl der Verbrechen wegen Weinbrand verminderde sich von 1011 auf 827, wegen Brandstiftungen von 644 auf 522, wegen Diebstahl von 103 050 auf 88 816, wegen Gesetzes von 8522 auf 6352. Dagegen stieg die Zahl der Verbrechen wegen Gewalt und Überhand gegen Beamte innerhalb der erwähnten fünf Jahre von 11 948 auf 13 127, gleich 9,9 p.M.; wegen Handelsbrand von 13 826 auf 15 283, gleich 15,6 p.M.; wegen einfachen Körperverletzung von 16 527 auf 19 334, gleich 17 p.M.; wegen gefährlicher Körperverletzung von 38 291 auf 53 759, also um nicht weniger als 40,8 p.M.; wegen Wüstigung und Verdrohung von 3623 auf 6493, gleich 79,2 p.M.

Die auffallende Steigerung der Zahl der Verbrechen wegen Verbrechen und Vergehen wider die Person ist innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren regelmässig zu Tage tritt, läßt mit keinem Zweck den Schluß zu, daß wir uns in einer Periode wachsender Reizung zur Gewalt und zur Verdrohung befinden.

Die „Voss. Blg.“ hat sich bemüht, festzustellen, welchen Anteil die einzelnen Verursachen an der Zahl der auf Grund des Strafgesetzbuchs bestraften Verbrechen haben. Daß ja zwischen Bandwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Weiderecht einen Anteil von 35,0 p.M. auf, was eine geringe Kriminalität bedeuten würde. Anders die Endnote und das Bauwesen.

Die industriellen Verbrechen, die 13,3 p.M. der Bevölkerung ausmachen, sind besonders stark vertreten bei den Straßenarbeiten, mit 27,5 p.M., zumal bei der Berg- und Drahtseilbahn, 42,4 p.M., bei der Unzucht mit Gewalt 39,1 p.M., und der gefährlichen Körperverletzung 37,7 p.M.

Es ist überfällig, zu untersuchen, ob diese Berechnungen der „Voss. Blg.“ in allen Themen zutreffend sind. Ebenfalls rechtfertigen die statistischen Zahlen den oben gezogenen Schluss, daß die Reizung zur Gewalt und zur Verdrohung im Wachsen begriffen ist.

(Gottlieb folgt.)

## Unglücksfälle.

\* In Offenbach stürzte am 30. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, der an der Ecke der Wald- und Bismarckstraße belegene, den G. Beck (Maurermeister) gehörige Hultsfrau in einem der Pfeiler des Bismarckbrückens zusammen. Von den 23 dort beschäftigten Arbeitern wurden 2 verletzt, darunter sehr schwer die Maurerlein von Niedersachsen, Lang von Gladbeck und Werner von Jügesheim. Die meisten Verletzten wurden in das dortige Krankenhaus gebracht.

\* Ein ähnliches tragisches Ereignis spielt sich am 1. November, 7½ Uhr Morgens, auf einem Neubau in der St. Gartenseite in Altona ab, wobei ein Arbeiter auf das neu aufgerichtete Frontspitze eines Oberflans aufgestellt war, welcher am nächsten Morgen verletzt wurde, darüber sehr schwer die Maurerlein von Niedersachsen, Lang von Gladbeck und Werner von Jügesheim. Die meisten Verletzten wurden in das dortige Krankenhaus gebracht.

\* Ein ähnliches tragisches Ereignis spielt sich am 1. November, 7½ Uhr Morgens, auf einem Neubau in der St. Gartenseite in Altona ab, wobei ein Arbeiter auf das neu aufgerichtete Frontspitze eines Oberflans aufgestellt war, welcher am nächsten Morgen verletzt wurde, darüber sehr schwer die Maurerlein von Niedersachsen, Lang von Gladbeck und Werner von Jügesheim. Die meisten Verletzten wurden in das dortige Krankenhaus gebracht.

\* Gerickeburg, 20. November a. M. brach das Gerät, das auf der Rückwand der Küchenwand und es füllten vier Maurer bewirkt, von denen der eine nur wenig, die drei anderen aber derart beschädigt wurden, daß sie in Körben nach einem von den Hultsfrauen gehaltenen Volksgebräuch verputzt werden mußten. Ein Maurer hat schwerere Verletzungen am Kopf erhalten. Von verletzten Seiten wird, wie die „Voss. Blg.“ meldet, einer zu großer Belastung des Gerüsts mit Maurermeister Schuld an dem Unglück gegeben; die eingeleitete Untersuchung wird dies zu ermitteln.

## Unfallversicherung.

\* Bei der nordöstlichen Baugewerkschaften konstituierungsversicherung gelangten im zweiten Quartal 1888 zur Anmeldung 622 Unfälle. Davon entfallen auf die einzelnen Sektionen: Berlin 355; Brandenburg 122; Pommern 71; Westfalen 43 und Ostpreußen 31. Von den 622 Unfällen waren verbunden 25 mit Tod, 129 mit einer Unfallsfähigkeit über 13 Wochen und 468 mit einer solchen unter 13 Wochen. Diese letzteren 468 Unfälle fielen also nicht der Berufsgenossenschaft, sondern lediglich den Hultsfrauen zu. Wir werden diese Versicherung der Hultsfrauen immer wieder auf's Neue besonders betonen, einmal, weil sie nach unserer Überzeugung eine ungehörige, dem Weise der Unfall-

versicherung für welche lediglich die Unternehmer auf kommen sollten, mitschlechende ist, und sodann, weil die Berufsgenossenschaften und die Unternehmerpreise beständig lamentieren über die „schweren Opfer“, welche die Unternehmenschaft zu Gunsten der Arbeiter zu tragen habe.

Die Sonnobergsche Baugewerkschaft macht die Mitglieder bekannt, aus welche infolge der am 1. Oktober d. J. vollzogenen Wahlen ihr Vorstand zusammensetzt. Da wir unsere Frei im Bezirk der Genossenschaft es wichtig ist, zu wissen, an wen sie eventuell ihr in Unfallangelegenheiten zu wenden haben, so veröffentlichen wir nachstehend Namen und Wohnort der Vorstandesmitglieder:

1. H. e. m. Evers, Baugewerkschaftsmeister zu Hannover, Vorsteher,
  2. R. v. W. l. b. o. ch, Baugewerkschaftsmeister zu Hannover, erster Stellvertreter des Vorstandes,
  3. G. r. v. R. e. a. n. s, Baugewerkschaftsmeister zu Hannover, zweiter Stellvertreter des Vorstandes,
  4. J. B. d. i. m. m. e. r. s. m. a. n, Baugewerkschaftsmeister zu Osnabrück,
  5. W. H. u. g. e. r, Baugewerkschaftsmeister zu Bremen,
  6. A. G. r. a. b. d. e. n, Maurermeister zu Bielefeld,
  7. E. K. n. d. i. g, Maurermeister zu Minden,
  8. U. G. r. e. n. b. u. r. g. e, Maurermeister zu Braunschweig,
  9. H. M. a. r. t. i. n, Hof-Dach- und Schieferdeckermeister zu Braunschweig,
  10. H. S. t. r. a. u. m. a. n, Zimmermeister zu Bremen,
  11. L. B. a. c. h. a. s, Maurer- und Zimmermeister zu Oldenburg.
- Die Erbsmänner für diese Vorstände mitglieder sind:
1. W. K. l. f. f. e, Baugewerkschaftsmeister zu Hannover,
  2. G. S. J. l. f. e, Maurer- und Zimmermeister zu Hannover,
  3. R. F. r. a. n. z, Decksatzmeister zu Hannover,
  4. F. T. i. m. m, Glasermeister zu Hannover,
  5. L. B. e. g. e. l. s, Zimmermeister zu Soltau,
  6. U. H. i. t. t. i. n, Zimmermeister zu Oldenburg,
  7. W. H. i. c. h. i. d. e, Zimmermeister zu Detmold,
  8. J. F. r. o. h. l. i. c, Maurermeister zu Braunschweig,
  9. C. r. a. s. h. o. n. f. e. l. d, Kreis-Dachdeckermeister zu Ganderkesee,
  10. E. G. W. i. t. t. e. r, Zimmermeister zu Stade.
  11. G. W. i. t. t. e. r, Zimmermeister zu Wilhelmshaven.

## Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

\* Das von dem König. Landgericht I in Berlin im Juni d. J. gesetzte freisprechende Etemenius in dem Prozeß contre Großmann und Genossen ist von dem zweiten Strafseminare des Reichsgerichtes in seiner Sitzung vom 2. November aufgehoben und die Sache an das Landgericht in Berlin auf nachmaligen Verhandlung zurückgewiesen worden. Außerdem in nächster Nummer der „Rücksichtslichen“ Lügen, um die bösen Gesellen, die sich dem Willen der Meister nicht fügen wollen, sondern, sondern gegenüber einer selbstständigen Haltung behaupten, anzuhören und möglichst die ganze Anfangszeit gegen sie aufzuhängen, wird bekanntlich nichts Seinetzen. So verlässt in einer der letzten Versammlungen des Hamburger Tischlervereins der Vorsteher, Herr S. l. o. m. e. k, ein Schreiben aus Guben, welches ihm von einem dortigen Kollegen zugesandt wurde und welches wieder die Handlungswelt der Rücksicht den Arbeitern gegenüber kennzeichnet. Dasselbe lautet wörtlich: „Werther Kollege! Auch von Guben wurde der Obermeister der höchsten Tischlerinnung als Belegzettel zum Leipziger Tischlermarkt gehandelt. Über seinen Rechte unter den hierigen Anwohnern erfährt ich folgendes: Bei dem letzten in Hamburg stattgefundenen Tischlerfest, während die Gesellen so mit Meistern gewinfnet waren, daß sich selbst die Polizei den bewussten Gesellen gegenüber ohnmächtig gezeigt hätte! Nach diesem Brief aus Guben können sich die Arbeiter ein Bild machen, welche Gerichte die Hamburger Tischlerinnungsmaster in die Welt gebracht haben, um die Arbeiter recht anzuhören und ihre provinzialen Schreden in Angst und Schrecken zu jagen und gegen die Fachhersteller aufzuheben.“

\* Wozu der Arbeitsnachweis in den Händen der Unternehmer dient, darüber gibt folgende Thatfrage: Ein junger Tischler W. hatte an einem der letzten Montage auf St. Pauli einen Tischlermeister Arbeit erhalten, mit dem Bemerk, daß W. am Dienstag Morgen zur Arbeit erscheinen sollte. Als der Genannte nicht rechtzeitig einstellte, wurde ihm von demselben Herrn, der die Gewerkschaft, er, der Arbeitnehmer, solle auf den Bernd und der Eisenindustrie, Hamburg errichteten Arbeitsnachweis geben und sich dort einen Stuhl holen, daß er anfangen könne. Als W. so dort am zweiten Montag verlangte, verlangte man von demselben zunächst die Vorlegung von Legitimationspapieren, und, als der Betreffende sein Krankenfassendbuch produzierte, ward ihm, nachdem ein Einblick in ein vorhandenes Buch oder Fest — der Arbeitssuchende konnte das so genau nicht unterscheiden — gethan, erklärt, er könne keinen Gehalt erzielen. Eine Angabe irgend welcher Gründe, weshalb die Belehrung erfolgte, wurde nicht beigelegt. Als W. dann nochmals auf zum Nachweisbüro Eickendorf Mittheilung machte, wurde ihm gesagt, er solle sich an W. und B. wenden, damit er gekreischt würde. Was damit gemeint war, ist natürlich für jeden klar. Des Rücksichtsvertrag ist nicht schwer: Das Krankenfassendbuch enthielt den Namen des Mannes, den die Herren Unternehmer, welche das Arbeitsnachweisbüro errichtet, auf die schwere Liste gesetzt hatten. Möglicher auch, daß das Krankenfassendbuch ein „Verbot“

## Der Grundstein.

enthielt, wodurch der Voreuwohler auf den Mann besonders aufmerksam gemacht wurde. Kann man es unter so bewohnten Umständen den Arbeitern verargen, wenn sie dem Arbeitsnachweis der Unternehmer das größte Mittel gern entgegen bringen? Wenn die Arbeitgeber glauben, durch eine solche Handhabung des Arbeitsnachweises unzinswürdige Resultate zu erzielen, so dürfen sie sich in grohem Maßthum befinden. Uebrigens will der Fischer W. eine Schadensersatzklage gegen die Firma anhängig machen, da ihm dadurch, daß man ihm die Forderung eines solchen Scheins beigebracht hat, als ihm Arbeit entzogen wurde, nicht sofort mißgeltet hat, ein Tag verloren gegangen ist, und er außerdem sein zur Arbeitsstelle im Freizeitengenossenschaftsgenommenes Werkzeug bei der Rückkehr verloren mußte!

\* Der Generalausschou der Lüder Deutschlands batte sich lästig an den Minister des Inneren, Herrn von Hervius, mit dem Schwerpunkt gewendet, eine Sammlung freiwilliger Beiträge unter den Töpfern in Preußen für die streitenden Esslinger Kollegen zu genehmigen. Darauf erhielt der Ausschuß folgenden Besitz, der 21. Oktober, darüber Bericht des Ministers: „Auf die Vorstellung vom d. v. M. erwünscht ich Ihnen, daß ich mich nicht veranlaßt finde, Ihnen die nachgeholte Erlaubnis zur Veranstaltung von Sammlungen für die streitenden Töpfer in Esslingen zu ertheilen.“

Zweifelsohne liegt dem Vorgehen des Ausschusses eine gute Absicht zu Grunde. Wir können aber nicht umhin,

dasselbe als einen sehr unethischen Mißgriff zu bezeichnen. Nach unserer Überzeugung gibt es gegenüber der mehr und mehr platzierenden polizeilichen Präzess, für das Sammeln zur Unterhaltung Streitender die behördliche Genehmigung zu fordern und, wird diese nicht eingeholt, das Sammeln als „Betriebe“ zu verstehen, nur ein Mittel: Die Arbeiter müssen sich strengstens an die durchaus begründete Überzeugung halten, daß das Sammeln für

Streitende ein wesentlicher Theil des Koalitionsrechts ist, also weder verboten, noch von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann; sie müssen es dabei, wenn politische Einschreiten erfolgt, auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Zu mehreren fallen, so noch erst kürzlich in Bremen und Frankfurt a. M., sind solche Entscheidungen bereits gefallen und zwar durchaus zu Gunsten der Arbeiter. Dadurch, daß man bei Verordnungen statthaft das Gesetz um Genehmigung stellt, begiebt man sich unter allen Umständen in die Hauptpunkte Rechtsstandpunktes, man erkennt formal das bestreitete Genehmigungsrecht der Behörde an und erkennt so tatsächlich den Kampf für die praktische Geltung einer Maßregel, die nach dem gesetzlichen Koalitionsrecht sich ganz von selbst versteht. Die Arbeiterschaft sollte sich bitten vor solchen Schritten, die abgesessen von den eben erwähnten Nachtheilen, auch noch den im Besitze haben, daß sie getreut sind, in weiteren Streitern der Arbeiter das Rechtsbewußtsein bezüglich der Frage des Sammelns für Streitkämpfe zu verteidigen, das Gefühl der Unschärfe zu verbreiten und so ein konsequentes, lediglich vom Rechtsbewußtsein bestimmtes Vorgehen zwecks der Unterhaltung Streitender mehr oder weniger zu verhindern. Im Streite um die richtige Auslegung und Handhabung des Gesetzes ist es ein törichter Fehler, eine Entscheidung dieses Streites von einer Seite abhängig zu machen, die in den Streit selbst mit einbezogen ist, bzw. auf denselben in einem einen Theile ungünstigen Weise auf Grund entgegengesetzter Rechtsauslassung einwirken kann. Da gibt man doch besser die Entscheidung lediglich in die Richtung annehmen. Bin ich überzeugt, eine an sich stützende und rechtliche Handlung ohne böhördliche Einladung als mein gesetzliches Recht ausüben zu dürfen, nun, so lübeck ich sie aus, ohne Rücksicht auf die entgegengesetzte behördliche Auslassung. Weint die Behörde im Rechte zu sein, so muß ihr Gelegenheit geboten werden, ihre Ansicht vor Gericht zu vertreten oder vertreten zu lassen, wodurch zugleich mit Gelegenheit wird, meine Rechtsauslassung gelten zu lassen. Der, wenn nötig, von den höchsten Instanzen zu gebende richterliche Entcheid wird dann maßgebend sein. So ist's bislang in der deutschen Arbeiterschaft geblieben, welche ist es z. B. gelungen, einen endgültigen Kammergerichtsentscheid herbeizuführen, wonach die Ansicht der Polizeibehörden in Preußen, daß die gewerkschaftlichen Arbeiterschaften, welche Rechtsauslassung z. z. zahlreiche genehmigungsähnliche Verhinderungsmaßnahmen“ seien, als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen. Daß die bestehenden Berufe jetzt sicher in der von der Polizei angefochtenen Richtung behaupten können.

Eine öffentliche Versammlung der Männer Berlins, welche am 2. November im Stabellment „Königshof“, daselbst stattfand, nahm eine Resolution an, wonach sie sich verspricht: „In Erwagung, daß die Berliner Männer angelebt der immer mehr sich greifenden Maschineneinsatz in anderen Branchen, wodurch dem Baugewerbe die überflüssigen Kräfte derselben und eine immer größere Zahl von Lehrlingen zugeführt wird, und sie infolge der durch die ungünstige Witterungsbedingungen Arbeitslosigkeit nicht sogleich vertheidigen, um ihrer Familie, Staat und Gemeinde gerecht zu werden, den Beschluss der Sansouci-Versammlung, im nächsten Frühjahr den neuständigen Arbeitstag und einen Stundenlohn von 60.- zu fordern, aufrecht zu erhalten und zur Durchführung zu bringen.“

\* Das sogenannte „Bettern“ für streitende Arbeiter. In Gera wurden lästig einige Personen wegen „Bettern“ mit je fünf Tagen Haft bestraft, weil sie Gelder für Unterstützung streitender Männer gesammelt hatten. Die „Berliner Zeitung“ bemerkte dazu: „Unter den bestrafsten befindet sich auch, wie nachträglich von dort berichtet wird, mehrere Handelsleute, sowohl ein Mitglied des dortigen Gemeinderats. Die ganze Angelegenheit liegt in Gera um so gräßeres Aufsehen, als das

„Bettern“, wie es ja zuweilen auch seitens der Honoratioren betrieben wird, bisher nicht als etwas Straffähiges angesehen wurde.“

So Bauer, das ist ganz was Anderson!edenfalls werden die Beiträger sich diese absurde Provinz nicht gefallen lassen, sondern den Entschluß der oberen Gerichte annehmen. Wir haben schon öfter ausgeschaut, daß für das Sammeln zur Unterhaltung Streitender lediglich des § 152 der Gewerbeordnung maßgebend ist. Streitunterstützungen gehören zu den von allen Verbots- und Strafbestimmungen befreiten Mitteln, durch welche Arbeitnehmer Vom- und Arbeitsbedingungen zu erlangen geschäftig berechtigt sind. Das Sammeln und Beitragszahlen für Streitende kommt auf einen Beitrag in § 153 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verhältnissen unterworfen ist. (Vergleiche die hier Aktivität in Nr. 9 und 11 usw. B.)

Eine recht sonderbare Auffassung, betreffend das Versammlungsrecht der Arbeiter,

hat die Wiesbadener Polizeiobhörde gefunden. Es wird uns darüber von dort folgendes geschildert:

„Vor vier Monaten wurden hier durch Besiegung des Polizeipräsidiums von Mainz-Bingen, nachdem derselbe einige Zeit vor den Innungen öffentlicher und feierlich seinen Schutz und Beistand in Sammelfesten der Bauhandwerker eingezogen waren, die Bauhandwerker angesehen, daß sie nicht den Schutz und Beistand der der Maurer, unter Bezugnahme auf das preußische Vereinsgesetz, für das Sammeln zur Unterhaltung Streitender die behördliche Genehmigung zu fordern und, wird diese nicht eingeholt, das Sammeln als „Betrieb“ zu verstehen, nur ein Mittel: Die Arbeiter müssen sich strengstens an die durchaus begründete Überzeugung halten, daß das Sammeln für

Streitende ein wesentlicher Theil des Koalitionsrechts ist, also weder verboten,

noch von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann; sie müssen es dabei, wenn politische Einschreiten erfolgt, auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Zu mehreren fallen, so noch erst kürzlich in Bremen und Frankfurt a. M., sind solche Entscheidungen bereits gefallen und zwar durchaus zu Gunsten der Arbeiter. Dadurch, daß man bei Verordnungen statthaft das Gesetz um Genehmigung stellt, begiebt man sich unter allen Umständen in die Hauptpunkte Rechtsstandpunktes, man erkennt formal das bestreitete Genehmigungsrecht der Behörde an und erkennt so tatsächlich den Kampf für die praktische Geltung einer Maßregel, die nach dem gesetzlichen Koalitionsrecht sich ganz von selbst versteht. Die Arbeiterschaft sollte sich bitten vor solchen Schritten, die abgesessen von den eben erwähnten Nachtheilen, auch noch den im Besitze haben, daß sie getreut sind,

in weiteren Streitern der Arbeiter das Rechtsbewußtsein bezüglich der Frage des Sammelns für Streitkämpfe zu verteidigen, das Gefühl der Unschärfe zu verbreiten und so ein konsequentes, lediglich vom Rechtsbewußtsein bestimmtes Vorgehen zwecks der Unterhaltung Streitender mehr oder weniger zu verhindern. Im Streite um die richtige Auslegung und Handhabung des Gesetzes ist es ein törichter Fehler, eine Entscheidung dieses Streites von einer Seite abhängig zu machen, die in den Streit selbst mit einbezogen ist, bzw. auf denselben in einem einen Theile ungünstigen Weise auf Grund entgegengesetzter Rechtsauslassung einwirken kann. Da

gibt man doch besser die Entscheidung lediglich in die Richtung annehmen. Bin ich überzeugt, eine an sich stützende und rechtliche Handlung ohne böhördliche Einladung zu führen, so kann ich sicher nicht Wunder nehmen, wenn die Kollegen eingeschüchtert werden und absehen von der Benutzung ihrer gesetzlichen Rechte.“

Die hiesige Polizei hat aus dieser Sichtlage eine Sollierung gegeben, die einer entsprechenden Rechtsseitens der verehrten Redaktion des „Grundstein“ wohl werth erscheint.

Ein Maurer nämlich, welcher früher als zweiter Sachsführer des politisch geschlossenen Maurerfachvereins jungfräulich war, mischte bei der Polizei eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung am. Darauf erhielt er den überwundenen Besitz: ob er nicht wisse, daß so lange die Vereine geschlossen wären, keine Versammlungen stattfinden dürften; (!!!!), wenn er nochmal kommt, so würde er mal um 12.30 Uhr anfangen. Wo solch ein Verfahren seitens der Polizei geblieben wäre, kann es natürlich nicht Wunder nehmen, wenn die Kollegen eingeschüchtert werden und absehen von der Benutzung ihrer gesetzlichen Rechte.“

So die nun gewordene Mitteilung. Wenn die Wiesbadener Polizei wirklich das darin gehinderte Verfahren, eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung unmöglich zu machen, gelingt, so gelingt demselben, als einem durchaus ungünstigen, bestechungswise gezwungenen, die älteren Friedensrichter bestätigt. Das ist etwas möglich ist, darüber können wir eingedenkt der ausgesprochenen Feindschaft des Leiters der Wiesbadener Polizei gegen die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiter, und nicht zuwenden, er hat offen Partei exprimiert gegen die Arbeiterschaftvereine, welche eben so gut ihr gleichliches Recht haben, wie die Innungen, und zwar verschämt, weil er in diesen Tagverfahren den Feind der Innungen sieht. Gewiß, es handelt sich zwischen beiden um gewisse Interessengegenseitigkeit. Aber der Kampf, welchen die Interessengegenseitigkeit bedingen, geht die Polizei so lange nichts an, wie er gekämpft wird mit gesetzlich erlaubten

\* Es ist das derselbe von Reinbaben, welcher als freikonservativer Reichstagsabgeordneter für Frankfurt-Lissa schon des Dester im Reichstage seine Ansichten über die Arbeitersbewegung fundgegeben hat. Wie haben in Nr. 2 unseres Blattes vom 7. Juli d. J. den von ihm auf dem im vorigen Jahre in Wiesbaden stattgehabten „Vierten deutschen Reichstag“ gegeben? Die Arbeiterschaftvereine unternommen einen Angriff mitgeliefert. Es kann aber sicher nicht Wunder sein, seine Ausführungen in Angriff an die übrigen Mitteilungen zu wiederholen; er sagt:

„Ich bin einst kurz Zeit in Wiesbaden, erst einige

Wochen, aber diese wenigen Wochen haben mir bereits Gelegenheit gegeben zu sehen, wo heutzutage der größte Feind des Handwerks steht: Die Handwerker gerade in Wiesbaden haben einen sehr harten und heißen Kampf zu bestraten und vielleicht wird der Kampf noch härter werden als ich ahne. Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedeutende Ausdehnung gewonnen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmästern feindseliger Geist, der den hiesigen Handwerkerstand noch schwere Tage bringt.“

Dort, meine Herren, ist der Feind. Die Sozialdemokratie, sie fühlt, daß, wenn das Handwerk erfährt, ihres Boden entzogen wird, und ich sehe, daß gerade in Wiesbaden die Leute dies auf das Verhältnis empfinden. Nun gut, wenn es so ist, so müssen Sie daraus doppelt Verantwaltung nehmen, sich zusammenzufassen und eng zu sein.“ Und wenn Sie mit Einigkeit festhalten und möglichst durch Vermittlung der Differenzpunkte es dahin bringen, daß die Handwerker in größter Einigkeit zusammenzufassen und zusammenzuhalten, dann wird es Ihnen auch gelingen, diesen bitteren Feind, den Sie haben, zu beseigen. Als

Wesentliche Voraussetzung halte ich dafür, daß Sie auch bei den staatlichen Ämtern Schutz und Hilfe finden, ohne die Sie vielleicht doch nicht diese Biele erreichen können, und mehrheitlich kann ich Ihnen sagen, was in meinen Kräften steht und soweit ich in meinen amtlichen Tätigkeiten Gelegenheit habe, werde ich sehr gerne bereit sein, die Interessen des Handwerkerstandes zu unterstützen nach jeder Richtung hin. Ich hoffe, daß Sie mir in dieser Beziehung mit Vertrauen entgegenkommen.“

Mitteln. Im Übrigen, daß sie einen durchaus nimmt; die gesetzliche Theorie lässt ihr nicht anderen.

Die Schuh- und Eisen-Vereinigungspräsidenten an die ihre Freunde, die Fachvereine, die Sammlung zur Unterstützung Streitender gehabt, lediglich des § 152 der Gewerbeordnung maßgebend ist. Streitunterstützungen gehören zu den von allen Verbots- und Strafbestimmungen befreiten Mitteln, durch welche Arbeitnehmer Vom- und Arbeitsbedingungen zu erlangen geschäftig berechtigt sind. Das Sammeln und Beitragszahlen für Streitende kommt auf einen Beitrag in

§ 153 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verhältnissen unterworfen ist. (Vergleiche die hier Aktivität in Nr. 9 und 11 usw. B.)

Allerdings, der Wiesbadener Polizeipräsidium ist anders auf anderen auf Grund einer vereinigten vorläufigen richterlichen Entscheidung, so darf als keine Verammlung mißachtet und Mitgliedsfunktionen ausüben.

Die diesbezüglichen Gesetze aber nicht den Schatten einer für einen politischen gehörenden Personen darin und Verammlung gehoben sei; dieses Recht geht nicht, als dass der

Wahlgang seiner Statuten es den ihm angehörenden L

zu vereinen, öffentliche und in denselben übertragen. Weder z. B. ein B

kann es seinem Mitglied in anderen Person geistlich und in einer öffentlichen

Schließung und ihre Grund sprechung zu machen. Noch

rechtlich zulässig, die von politisch geschlossenen Ver

ammlung von Berufsge

fachgenossenschaften oder wirt

heitlichen beschäftigt zu ver

Mitglied des geschlossenen B

mit dem derselben Angelegen

die Besiegung mit dieser S

sich ist das geistlich Umst

Schließung des Vereins erf

lediglich der Form, in

folglich angenommen, der

jetzt, wie die Polizei beha

rbt ist im Sinne des Geset

willentlich mit anderen Ver

tretenen, öffentlichen Ver

ammlungen nicht berücksichtigt zu ver

berücksichtigen haben. W



wird, müssen gut gefüllt gehalten werden und so liegen, bestuhlungsweise eingerichtet sein, daß frische Luft in reichlichem Maße eintreten und die schlechte Luft abgeführt werden kann. Kellerräume sind ungeeignet.

6. Es ist seines der Arbeitgeber für Vorlehrungen zu sorgen, welche das häufige Walken der Arbeiter unter Anwendung von Seife, ebenso das Mundauspiller und Reinigen der Hände, wie das Reinigen der Kleider erfordert.

7. In den Arbeitsräumen dürfen feste und flüssige Nahrungs- oder Genussmittel, einschließlich des Wassers, weder aufbewahrt noch verzehrt werden.

Nach einer Mittheilung aus dem Aufsichtsbesitzte Meisen lägt die Sach in: "Sächsische Ofen- und Chamiottorenfabrik in Cölln zwölf Arbeiter, welche bei der Herstellung von Bleiglaszügen beschäftigt sind, täglich zweimal je 1/2 Liter Milch und Käse verabreichen, während denselben der Genuss alkoholischer Getränke unterdrückt ist. Alkoholische Getränke vermehren die Disposition für Bleivergiftung. D. Red.)

In der oben erwähnten Fabrik erhält jeder Arbeiter sogenannte "Alterszulagen", welche vierteljährlich ausbezahlt werden und Beihilfe zu den Wohnungsmietens gewähren sollen. Die Höhe dieser Zulagen schwankt zwischen fünf bis zehn Prozent der verdienten Röhne, sie beginnt nach fünfjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses bei einem Mindestalter von 25 Jahren und erreicht den höchsten Satz nach 15jähriger Beschäftigung im Betriebe und bei einem Alter von mindestens 35 Jahren. — Man nennt das auch eine "Wohlfahrtsentrichtung", obwohl es ganz offenbar ist, daß die sogenannten "Alterszulagen", die der Arbeiter aber erst nach fünfstähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses erwirkt, im Grunde genommen nur ein Theil derjenigen Summe ist, die dem Arbeiter in Form des Bohnes gebührt. Die Einrichtung ist darauf berechnet, die Arbeiter an die Arbeitsstelle zu binden; das Interesse des Unternehmers kommt dabei also in letzter Linie in Betracht.

Schon wieder einmal soll ein Fachverein eine "genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt" sein.

(Schluß.)

Ob die zu gewährende Streit-, Arbeitslosigkeits-, oder Reiseunterstützung eine statutengemäß feststehende und in ihrer Höhe genau bestimmte, oder eine freiwillige, von Fall zu Fall seitens des Vereinsvorstandes oder der Vereinsmitglieder zu bemessende ist, das kann, gegenüber der aus dem § 152 des Reichsgesetzesvorschlag zu berücksichtigende Unterstützungsbefugnis, garnicht in Betracht kommen. Zu dem einen wie in dem anderen Falle ist lediglich möggebend, daß die Unterstützung nicht der Zweck des Vereins, sondern nur ein nach § 152 des Reichsgesetzesvorschlags zulässiges Mittel ist zu dem Zwecke der Koalition, möglichst günstige Wohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Die Arbeiterkoalition, welche Unterstützungen der in Rede stehenden Art leistet, bildet also in prinzipieller wie in sachlicher Hinsicht einen völkerlichen Gegensatz zu "Versicherungsunternehmungen", für welche die staatliche Genehmigung erlangt werden muß, und zwar weil sie, immer unter Voraussetzung des möglichsten Nutzens für die oder den Unternehmer, gegen Zahlung eines Entnahmesatzes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt genüger Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente leisten.

Nach dem geltenden ökonomischen Begriff des "Kapitals" und der "Rente" — und nur dieser kann für genehmigungspflichtige Versicherungsanstalten in Betracht kommen — ist es eine Unmöglichkeit, die von der Arbeiterkoalition gefestigte Unterstützung als "Kapital" oder "Rente" zu erachten; solche Unterstützung ist und bleibt immer nur eine nach § 152 der Reichsgesetzesvorschlag bedingungslos zulässige private Hilfeleistung ohne irgend welchen geschäftlichen-spekulativen Charakter, welcher bei genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten, besonders insofern sie Gelegenheit zur Anlage und Verwertung von Kapital bieten, immer vorhanden ist. Da die Kosten der Arbeiterkoalition, aus welchen die Unterstützungen bestehen werden, selbst auch sehr viele solcher Arbeiterbeiträge, welche wissen, daß sie niemals in die Lage kommen werden, Reiseunterstützung beanspruchen zu können oder zu müssen. Es liegen weiteren Geschehnen, der Erlass von Festsetzungen etc. zu diese fassen. Zugem ist zu berücksichtigen, daß die Gewährung von Reiseunterstützung nicht davon abhängt gemacht ist, daß die Koalition, welcher der Empfänger angehört oder angehört hat, auch solche Unterstützung leistet. Solche Reihenunterstützung leistet sie nicht, trotzdem erhalten ihre Mitglieder vom hiesigen Fachverein der Maurer und Steinbauer die Unterstützung.

Zum Lebigen beziehe ich mich auf gerichtliche Entscheid, welche die Frage, ob ein die in Rede stehenden Unterstützungen leistender Verein eine genehmigungspflichtige Versicherungsgesellschaft sei, verneinen, unter der Voraussetzung, daß den Vereinsmitgliedern ein Haushalter Anspruch auf die Unterstützung beigege gewährt wird.

So hat die Strafammer des Landgerichts zu Kronstadt in einer Anklageurtheil gegen den dort wie an vielen anderen Orten Deutschlands eine Baufirma unterhaltenen "Unterstützungverein deutscher Tabakarbeiter", welcher seinen Sitz in Bremen hat und auch Reise- und sonstige Unterstützungen gewährt, vor einiger Zeit in schriftlichen und dabei bemerklich: die Hauptpflicht des Versicherers bei einem genehmigungspflichtigen Unternehmen besteht in der Vergrößerung des Schadens, den die versicherte Sache (oder Person) bei der übernommenen Gefahr erlitten hat; ein Verein aber, der freiwillige Unterstützungen gewährt, übernehme keinen Pflichten gegenüber gar keine Gefahr.

So liegt die Sache auch bei dem hiesigen Fachverein der Maurer und Steinbauer; die Unterstützung ist eine freiwillige, auf welche das Statut leinen Haften-Anspruch gewährt; ist Geld da und findet es der Vorstand bzw. die Mitgliedschaft in Rücksicht auf den Zweck der Unterstützung und die Würdigkeit der dafür in Betracht kommenden Personen angreift, sie zu leisten, so wird sie geleistet, im andern Falle nicht.

Das Königl. Landgericht zu Hannover hatte ebenfalls über eine Anklage gegen den "Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter" wegen Zwiderhandlung gegen § 360 Nr. I des Strafgesetzbuches zu entscheiden. Auch dieses Gericht fällte eine freie Entscheidung des Urtheils. Dasselbe führt aus: Der in Rede stehende Verein könne nicht als Versicherungsamt angesehen werden, als solche erscheine nur eine Instanz, welche bestimmt in ganzem Maße Versicherungsverträge abschließe. Der Zweck des Vereins sei: Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder; der Förderung dieser Ziele sei die Reiseunterstützung, die Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintritt in die Vereinsgemeinde arbeitslos geworden seien.

"Die Verbündtheit des Vereins in dieser Richtung sind von dem natürlichen Willen des Schuldners abhängig gemacht." —

"Der Verein verfolgt nicht ausschließlich oder auch nur in erster Linie Versicherungsziele. Die Tätigkeit derselben ist statutengemäß eine so vielseitige, daß es demselben in jedem Falle ein Leidiges sein wird, diesen oder jenen Zweck in's Auge zu rufen, der im Stande ist, sämtliche vorhandene Mittel in Anspruch zu nehmen, ohne daß sich sagen lässe, eine derartige Verwendung widerstreiche dem Statut oder der Billigkeit."

Das Alles trifft ganz genau auch auf den hiesigen Fachverein der Maurer und Steinbauer zu.

Auch die Strafammer des Landgerichts zu Hannover brachte entschied vor einigen Monaten in gleichem Sinne endlich hat das Königliche Kammergericht in Berlin vor einigen Tagen in der von Staatsanwaltschaft zu Hannover gegen das erwähnte freiprechende Einverständnis der dortigen Strafammer veranlaßten Rechtsprechung sich auf den selben Rechtsboden gestellt. Als letzte und oberste Instanz hat das Kammergericht ausgesprochen, daß Fachvereine, welche die in Rede stehenden Unterstützungen gewähren, keine Versicherungsanstalten sind.

Damit wird, abgesehen von allen anderen Erwägungen, auch die an den Vorstand des hiesigen Fachvereins der Maurer und Steinbauer gerichtete Verjährung, die staatliche Genehmigung als Versicherungsamt nachzuholen, hinfallig. Am Urteil des Kammergerichts ist ein Präzedenz, eine Norm gegeben, welche die Verurtheilung der Unterstützungen, welche die Arbeiterkoalition leistet. Diese Norm ist auch für die hiesige Polizeidirektion maßgebend.

Ich beantrage also Namens des Vorstandes:

Königliche Regierung wolle dieser meiner

Beckwerde gegen die Verjährung der hiesigen

Polizeidirektion vom 15. Oktober d. J. statt-

geben und diese Verjährung aufheben."

Hochachtungsvoll

Namens des Vorstandes des Fachvereins z.

Celle, den 28. Oktober 1888. L. Dömeland.

### Situationsberichte.

#### Maurer.

Wilhelmshaven. Am 26. Oktober fand hierjelost eine öffentliche Maurer- resp. Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagessordnung: Die Entwicklung des Bauhandwerks und deren Erfolg auf die Bauhandwerker. Bei der Bureauwahl wurden die Herren Baaser und Schulz als erster resp. zweiter Vorsteher, Herr Grashorn als Schriftführer gewählt. Nachdem der Vorstande zunächst der Versammlung seinen Dank für das zahlreiche Erscheinen dargebracht hatte, wurde Herrn E. G. Stein ein als Referent das Wort ertheilt. Redner begann seinen Vortrag mit einem Rückblick auf das Bettalter der Blasie und schilderte alsdann in anschaulicher Weise die weitere Entwicklung bis auf die gegenwärtige Zeit; er gezeichnete die Missstände und Auswüchse, welche die herkömmliche kapitalistische Produktionsweise im Bauhandwerk, sowie in allen anderen Branchezeigen gezeigt hat, und zeigte in überzeugender Weise, wie nur eine gründliche Reorganisation unserer Produktionsweise Besserung schaffen könnte. Um dieses Ziel zu erreichen sei es aber notwendig, daß sich die Arbeiter aller Berufe in gewerkschaftlichen Organisationen fest vereinigen und gemeinsam die Interessen ihres Gewerbes vertreten würden. Schulten an Schulten mit ihren Gewerkschaften müßten nicht nur die Bauhandwerker, sondern alle Arbeiter darnach streben, sich eine bessere Zukunft zu erringen und das große Gebäude bis zum Dach vollenden helfen, unter dem derzeit die Arbeiter glücklich und zufrieden leben können. Das beste Testament, welches ein Arbeiter seinen Kindern hinterlassen könne, bestehet nicht in Geld und Gut, sondern in dem Bewußtsein, für dieselben eine bessere Zukunft erlämpft zu haben. Sie mögen ernsten, was wir gelobt haben.

Donnerdei Beifall lobte den Redner für seinen außerordentlich eindrucksvollen Vortrag. Nachdem Herr E. G. Stein im Schlusswort noch die Missstände verschiedener Berufsgruppen erörtert, sowie zum Abonnement auf den "Grundstein" aufgefordert hatte, schloß Redner seinen lehrreichen Vortrag mit dem Ausprechen der Hoffnung, daß wenn er wieder einmal nach Wilhelmshaven käme, alle zielbewußten Arbeiter in ihren Organisationen vereinigt seien werden. Hiermit schloß der Vorstand die impozante Versammlung mit einem Post auf die Organisation des Bauhandwerker sowie auf die gesamte Arbeiterbewegung.

Leipzig. Am 16., 17. und 18. Oktober fanden öffentliche Maurerversammlungen in Volkmarsdorf, Lindenau und Commisswitz statt. Die Tagessordnung war: "Die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter" und "Der Standpunkt der heutigen Lohnbewegung".

Um Stelle des Herrn E. G. Stein, welcher am Erscheinen verhindert war, referierte Herr Paul über den ersten Punkt. In klarer, sachgemäßer Weise legte Redner die verschiedenen Mängel und Fehler dar, welche dem Entwurf angehen, und bewies an der Hand von Thalachen, daß es den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen genügend unmöglich ist, daß ein Bauhandwerker, und namentlich ein Maurer, den im Entwurf vorgesehenen Pflichten nachkommen könne. Wie viel höherer Maurerien wohl zu finden sind? Der Maurer sei auch durch die Witterungsverhältnisse ganzheitlich in der Lage, 47 Steuerwochen zu zahlen; die vorgesehene Rente von 33½% möglich wäre wohl für den im oberen Ostpreußen, Oberpfälzer oder an der russisch-polnischen Grenze wohnenden Tagewerker ausreichend seien; dessen täglicher Lohn übertrahlt nur 70 & bis höchstens 80 beträgt, aber für den Arbeiter in den industriellen Bezirken sei diese "Summe Gesetze" in keiner Weise den Lebensbedürfnissen entsprechend. Die Armenverwaltungen müßten dann nach wie vor in Anspruch genommen werden. Ebenso leichtfertig Redner das Quittungsbuch, welches zu den größten Missbräuchen seitens der Arbeitgeber benutzt werden könnte und auch wohl würde, und so ließe sich erläutern, daß auf dem längst stattgefundenen Münchener Handwerksfest ein Handwerker emphatisch ausrief: Was quälen uns hier bis um die Einführung des obligatorischen Arbeitbüches? Warten wir doch, bis das Alters- und Invalidenlegez in Kraft tritt, dann haben wir ja das Quittungsbuch, das wird uns schon das Arbeitsbuch erlegen. In letzterer Weise beleuchtete Redner, wie es möglich ist, das Quittungsbuch zu benutzen, um missliebige Arbeiter zu kennzeichnen, damit dieselben keine Arbeit erhalten, ohne daß sich sagen lässe, die Behörden dagegen entstreiten könnten. Ebenso wie Redner nach, wie ungünstig der Anteil des Arbeiters an der Verwaltung hinsichtlich der Schiedsgerichte und welch beschädigten Anteil das Reichsversicherungsamt als Revisionsbehörde hat. Redner schloß seinen interessanten Vortrag mit den Worten, daß es Aufgabe der Arbeiter sei, gegen die angeführten Mängel Front zu machen, damit Abhilfe geschaffen werde und der Entwurf als Gesetz auch wirksame Anspruch darauf machen könne, als Krone des sozialreformatorischen Gewandes zu gelten, zum Heil und zum Segen der deutschen Arbeiterschaft. Es gelangte folgende Abstimmung: In allen Verhandlungen zur einflussreichen Annahme: "Die öffentliche Maurerversammlung ist der Meinung, daß der Entwurf des Alters- und Invalidenlegez in seiner jetzigen Gestalt den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter nicht entspricht, und erläutert, daß durch den Gesetzentwurf der Staat die Verpflichtung overkommt, für den alten und invaliden Arbeiter zu sorgen. Die Altersgrenze für die Altersversorgung muss bedenkt herangezogen werden, da in ihrer jetzigen Höhe ein Arbeiter nicht nur in den seltenen Fällen in den Genius der Rente ist. Diese Rente ist auch für die hiesige Polizeidirektion maßgebend. Die Dauer der Rente ist ungünstig, die Dauer der Rentenzzeit zu lang, die verlangte Zahl der steuerpflichtigen Arbeitswochen unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu groß. Das Quittungsbuch ist für den Arbeiter unannehmbar. Die Bedeutung des Reichsversicherungsamtes als Revisionsinstanz darf nicht nur eine formelle sein, sondern es muß auch von vornherein den Inhalt des ersten Urteils richtig stellen können. Der Entwurf belastet die Arbeiter mehr, als er ihre Lage verbessert. Die Verfassung spricht daher die Erwartung aus, daß die Vorlage von Seiten des Reichstags einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werde, dabingebend, daß die von Arbeiterskreisen angeführten Mängel beseitigt werden." — Zum zweiten Punkt referierte der Vertrauensmann der Leipziger Maurer, Herr B. im ex manu. Derselbe legte in klarer Weise den Verhandlungen die jetzt obwaltenden Verhältnisse dar und ersuchte, daß die von ihm ausgestellten statistischen Fragebögen auf den Bauten gewissenhaft ausgefüllt werden, damit er in der Lage sei, über die Verhältnisse der Maurer genau zu orientieren und da, wo Missverhältnisse (Geraebbildung des Lohnes oder Verlängerung der Arbeitszeit u. s. w.) bestehen, seine Maßregeln zum Wohle der Leipziger Maurer sofort treffen könne. Die Versammlungen waren gut besucht. Eines Vorfalls sei hiermit noch erwähnt; ursprünglich waren noch anderweitige Versammlungen geplant in Cottbus und Möckern zum Wohle der Leipziger Maurer, jedoch stellten diese keinen Erfolg dar.

Am 27. Oktober hielt der Maurer zu Eilenburg seine monatliche Versammlung. Der Maurer legte in klarer Weise den Verhandlungen die jetzt obwaltenden Verhältnisse dar und ersuchte, daß die von ihm ausgestellten statistischen Fragebögen auf den Bauten gewissenhaft ausgefüllt werden, damit er in der Lage sei, über die Verhältnisse der Maurer genau zu orientieren und da, wo Missverhältnisse (Geraebbildung des Lohnes oder Verlängerung der Arbeitszeit u. s. w.) bestehen, seine Maßregeln zum Wohle der Leipziger Maurer sofort treffen könne. Die Versammlungen waren gut besucht. Ebenso ging es in Leipzig; leicht wurde jedoch von Neuen einberufen und mußte Freund Beyer als Referent eingespringen, welcher seine Aufgabe auch zur vollen Zufriedenheit der anwesenden Kollegen ausführte. Kollegen von Leipzig und Umgegend halten unweig zur guten Sache, legt auch durch solche Vorlesungen nicht einzufließen, bewahrt Euern alten Ruf als Leipziger Maurer! Haben wir auch keine Organisation, so soll uns doch nichts hindern, stets für die große Sache unsre Pflicht zu thun. Sehr wichtig unter Organen, den "Grundstein", denn nur durch Bildung können wir uns von den Schänden reinigen, welche uns noch anhaften. Und wie ein das mächtige Rom nicht verhindern konnte, daß eine andere Weltanschauung sich Bahn brach, so wird man auch nicht verhindern können, daß der Geist der neuen Zeit, welcher uns Arbeiter mächtig bestellt, seinen siegreichen Eingang halten werde.

Eilenburg. Am 27. Oktober hielt der Fachverein der Maurer zu Eilenburg seine monatliche Versammlung.

## Der Grundstein.

versammlung ab. Nachdem dieselbe eröffnet und die Beiträge bezahlt waren, wurde ein Antrag gestellt, für diesen Winter wieder auf drei Monate Wanderveranstaltung zu bestehen. Nach einer kurzen Diskussion wurde dann beschlossen, für Dezember, Januar und Februar jedem ausgetretenen Kameraden, welcher nachweisen kann, daß er irgend einer Vereinigung angehört, dat. 50,- zu gewähren, Weihnachten und Neujahr M. 1. Die Unterstüzung wird bei unserem Kassier, Herrn W. Berg, auszuzahlen, was auch auf der Herberge bekannt gemacht wird. Hierauf machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß statutgemäß im Dezember die Generalversammlung des Fachvereins abgehalten werden muß. Die Beurteilung hierüber wurde bis zur nächsten Versammlung vertragt.

Harburg a. E. Am Mittwoch, den 31. Oktober, fand hier im Lokale des Herrn Peters eine öffentliche Maurerveranstaltung statt, mit der Tagesordnung: "Die Vortheile und Nachtheile der Streiks und wie sind diese selben zu verhindern", zu welcher Herr Edelstein aus Swidau als Referent erschienen war. In das Bureau wurden gewählt: Kollege Kruse als erster, Kollege Meier als zweiter Vorsitzender, Kollege Böhm als Schriftführer. Herr Edelstein überbrachte den hiesigen Streikern zunächst Grüße von Nah und Fern und rezipierte alsdann in eingehender Weise über die jetzige Lage der Bauhandwerker und über die Streiks, und welchen Nutzen und Schaden dieselben für die Gesellen und für die Meister hätten. Als Beispiel führte Redner den Streik der Kollegen in Leipzig mit allen seinen Vorwissen an und unterzog bei dieser Gelegenheit das Vorgehen der Innungsmeister den Gesellen gegenüber, welches nur die Aufhebung des Disziplinarrechtes für Verstöße beansprucht habe, einer ebenso scharfen, wie gerechten Kritik. Kollege Wenzler unterstützte die Ausführungen des Referenten und erfuhr die Anwesenden, die dem Vortrage zu entnehmenden Lehren zu beherzigen. Nachdem Herr Edelstein noch die Ernennung an die Kollegen gerichtet hatte, standhaft für die Organisation der deutschen Maurer einzutreten, wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die deutsche Maurerbewegung geschlossen.

Düsseldorf. Ein Sprichwort heißt: "Wenn das Kind in den Brunnen gefallen, dann wird der Brunnens veranlaßt". Nachdem der Bau in der Herzogstraße zusammengefallen war (vgl. Nr. 18 d. Bl.), wurden auf Veranlaßung der Polizei allein im südlichen Stadtteil, wo allerdings stark gebaut wird, nach dem "Täglichen Anzeiger" gegen 17 Neubauten inhibiert, daß darunter auch einige sind, welche, wie die betreffenden Unternehmer behaupten, zu Unrecht sistiert worden, kann an der Sache nichts Änderliches. - Für die Hinterbliebenen der Berunglüder sind Sammlungen eingerichtet worden, welche die erste Noth der betreffenden Familien lindern sollen. - Der Maurermeister Rött, welcher am Tage des Einsturzes verhaftet wurde, ist nach vier Wochen gegen Haftnung in Freiheit gesetzt worden. - Die Maurer sind durch das Unglück nicht vorsichtiger geworden; es wird immer noch so fortgemischt, die Schiffe, mit welchen auf vielen Bauwerken der Mittel auf die Maurer geworfen wird, damit es schneller gehen soll, wird noch stotter gehandhabt, wenn auch alle Tage ein Bau einzustürzt. Der "Spiesmäter" ist noch die erste Person und die Handlanger vertretenen sich die sterne Zeit, die ihnen bei ihrer anstrengenden Arbeit abrig bleibt, damit die Arbeit der neuantretenden Maurer zu leidet, obwohl sie davon soviel verstehen, als der Esel vom ABC. Das Resultat ihrer Betrachtungen wird dann dem Pariser mitgeteilt. So geht es hier am "freien" Rhein!

Gestendorf-Rehe. Eine öffentliche Maurerveranstaltung tagte am Sonnabend, den 27. Oktober, Abends 8 Uhr, im "Kolossum" zu Bremenhaven mit der Tagesordnung: 1. Die gegenwärtige Lage im Baugewerbe und Mittel zur Hebung derselben (Referent: Kollege Edelstein aus Swidau). 2. Lohntarif für das Jahr 1889. 3. Verschiedenes. Das Bureau wurde aus den Kollegen Baur, Diederich und Böhl gebildet, worauf Herr Edelstein in einem klärenden Vortrage über den ersten Punkt der Tagesordnung unter allgemeinem Beifall seitens der zahlreich besuchten Versammlung referierte. Nach einer treffenden Schilderung der heutigen Produktionsweise im Bauhof belehrte Redner die im Submissionswesen liegenden Schäden und ging derselbe alsdann zu den Verlebungen der Innungsmeister über, welche augenblicklich in dem unter ihrer eigenen Aufsicht auszuführenden Befähigungsabschluß für sämtliche selbständigen Bauhandwerker, sowie in der Einführung der Arbeitsbücher für die Gesellen gipsteln. Aufgabe der Gesellen sei es nun, geschlossen und besonnen vorzugehn, um solche Absichten zu durchkreuzen, da auf dem von den Innungsmeistern eingeschlagenen Wege eine Hebung des Handwerks nie und nimmer erreicht werden könne.

"Achten wir uns selbst, so schlägt der Referent seinen Vortrag, "so werden wir auch geachtet werden; achten wir uns aber nicht, dann verdienen wir, daß wir verachtet werden!" - Beim zweiten Punkt der Tagesordnung legte die Betrauungskommission den für 1889 ausgearbeiteten Lohntarif vor. Nach demselben soll die bisherige Arbeitsteil bestehen bleiben. Der Lohn soll, wie in der vorigen Versammlung (vgl. Nr. 19 d. Bl.) beschlossen worden, um 5,- pro Stunde erhöht, Überstunden (nach 6 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens), sowohl Wasserarbeit mit 60,- und Sonntagsarbeit mit 15,- pro Stunde bezahlt werden. Ferner darf bei durch Wasserausbruch verursachten Aufenthalts der dadurch entstandene Aufwand an Arbeitszeit nicht am Lohnen gelöst werden, auch soll bei Beginn eines Dauers soviel eine ordnungsmäßige Bauhude vorhanden sein. Schließlich enthält der vorgelegte Tarif die Bestimmung regelmäßiger, an jedem Sonnabende auf der Baustelle zu erfolgender Vorrangahlung. Kollege Gerdert forderte hierauf die Anwesenden auf, fest zusammenzuhalten, im Halle, es zum Streit kämpfen; es habe schon so manchen Streit durchgemacht und sei bisher nicht verhüngert. Herr Edelstein in beantwortete diese Prählerie mit der Frage, wie der Vorsteher, "won Jo manchen Streit

durchgemacht habe" und warnte die Versammlung davor, sich von organisationseindlichen Elementen zu Dummenheiten verleiten zu lassen. Schließlich verließ Redner die Anwesenden unter allgemeinem Beifall auf das Fachorgan "Der Grundstein", sowie auf die Kongressprotokolle und forderte zur Enthaltung der Kongressabschlüsse auf. Mit einem dreifachen Hoch auf die Maurer Deutschlands wurde alsdann die Versammlung geschlossen.

Lüneburg. Am 31. Oktober hielt der hiesige Fachverein der Maurer seine vierte Hauptversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Abrechnung vom dritten Quartal. 2. Wanderveranstaltung. 3. Verschiedenes. Der Kassier verlas zunächst die revisitive Abrechnung, die von der gutbesuchten Versammlung genehmigt wurde. Die Wanderveranstaltung bleibt für den kommenden Winter für jeden einzelnen auf 75,- & sowie während der Weihnachtsstage doppelt bestehen. Das diesjährige Reglement lautet: Maurergesellen, welche nachstellen können, daß sie sechs Monate einem ähnlichen Verein angehört haben, sowie Junggesellen, welche sich legitimieren können, daß sie noch Beendigung der Lehre mit drei Monaten einem Fachverein als Mitglied angehört haben, eine Wanderveranstaltung von 75,- & zu gewähren und zwar vom 1. Dezember 1888 bis 1. März 1889. Die Karten zur Unterstützung sind zu erhalten bei Kollege Bergkedi, Oberhauptmann § 34, und das Geld gegen Vorzugsung der Karte bei dem Kassier W. Müller, Rathausstraße 10. Der erste Vorsitzende, B. Berlow, wohnt Rothenbühlweg 17. In "Verschiedenes" wurde beschlossen, daß ohne genügende Erlaubnisigkeit bei Verbindung verbotener Mitglieder kein Vereinsmitglied fehlen darf. Nach Erledigung einiger innerer Vereinsangelegenheiten wurde alsdann noch der Beschluss gefaßt, das Maientystem einzuführen und zur Unterscheidung von Beiträgen und Sammlungen Marken à 25 und à 30,- & anzuschaffen.

Nienburg a. d. W. In Anbetracht der hiesigen Verhältnisse, welche keineswegs günstige sind, da hier noch eine schwache Organisation ist und mittels einer Vereinigung der Meister schon einige Kammeraden durch Entlassung gemacht sind, erfuhr der hiesige Maurerfachverein alle Kollegen, uns vorläufig mit Zugang zu verschiedenen.

Hamburg. In der am 1. November abgehaltenen

Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von

Hamburg forderte der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung alle diejenigen Mitglieder, welche sich noch

im Besitz von Marken und Kontrollkarten für die im Laufe des Jahres vorgenommenen freiwilligen Sammlungen befinden, auf, dieselben ungelöst abzulefern. Ferner machte Redner noch bestätigt, daß der Neindruck des Statuts serig gefestigt und an der Kasse in Empfang zu nehmen sei. Zur Tagesordnung referierte derselbe Redner über "Die Bedeutung der Streiks", indem er die Ursachen derselben für die meisten Fälle auf den Verlust zurückführte, die Löhne zu drücken. Im Gegensatz zu diesen Thatsachen, werde von den Arbeitgebern und deren Preise berücksichtigt, die Schuld an den Arbeitseinstellungen in die Schuhe zu schieben. Freilich müsse entschieden vor unzeitiger und nicht genügend überlegter Aufnahme von Streiks gewarnt werden. Die Streiks in Celle und Schwerin bewiesen, daß es den Arbeitgebern immer mehr gelinge, fremde Arbeitkräfte heranzuziehen, welche im Bereich mit den am Orte befindlichen Industriearbeitsplätzen besetzen und auf diese Weise das bauende Publikum in eine irrtümliche Ansicht über die Forderungen der Streikenden versetzen. Soll diesem Grunde sei eine genaue Prüfung der Verhältnisse vor Aufnahme eines Streiks unerlässlich. Redner noch auf die einer nutzlos verlaufenen Arbeitseinstellung gewöhnlich folgende Demoralisation eines großen Theiles der Betriebsleute hingewiesen, schloß er den bestätig aufgenommenen Vortrag. Die an der Diskussion teilnehmenden Redner stimmten in Allgemeinen den Ansichten bei. Nach einer abermaligen Befreiung des Bauentwurfs in Barmbek wurde beschlossen, die auf dem Bau beschäftigt gewesenen Mitglieder zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Vorstande einzuladen, um das aus deren Aussagen gewonnene Material bei einer etwaigen Eingabe an die gesetzgebenden Körperchaften benutzen zu können. Hierauf wurde die Neuwahl der Bibliothek vorgenommen und die Herren Behn, Koerber und Schröder zu diesem Amt gewählt. Nach Erledigung einiger innerer Vereinsangelegenheiten wurde die nicht gerade zahlreich besuchte Versammlung geschlossen.

Maurer und Zimmerer.

Straßburg. Am 27. Oktober hielt der hiesige Fachverein der Maurer und Zimmerer seine vierteljährliche

Hauptversammlung ab, mit der Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht.

2. Anträge. Der Kassier verlas zunächst den revidierten Rechenschaftsbericht, welcher eine Mehrerlöse von M. 16.85 für das verflossene Vierteljahr ergab. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung wurde ein Antrag auf obligatorische Einführung des "Grundstein", abgelehnt und ferner ein Antrag auf Erhöhung der Beiträge vertragt. Hierauf wurde ein vom Vorsitzenden eingebrachter Antrag "Gründung einer Bibliothek" angenommen und der Antragsteller mit der Verhaftung gelegten Werke beauftragt. Nachdem der Vorsitzende den Kollegen nochmals an's Herz gelegt hatte, auf unser Organ, den "Grundstein", zu abonnieren, sowie für die Verbreitung derselben zu sorgen, wurde die Versammlung geschlossen.

Bauhandwerker.

Bunzlau. Am 3. November tagte hier eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung, in welcher Herr Vorwärts aus Großenhain einen mit grohem Beifall angenommenen

klärenden Vortrag hielt über das Thema: "Der Nutzen der gewerkschaftlichen Organisationen." Referent wies in seinen Ausführungen besonders auf die der deutschen

Arbeiterbewegung haberkreischen Punkte hin und erkannte als größten Feind derselben den Unterstand der großen Massen, die gegnerische Presse, und die Schundliteratur,

welch letzteren Feinde erwähnt eine große Macht und als hauptsächlich Hemmung der Organisation bilderte. Redner empfahl der Versammlung, nur solche Männer zu lassen, welche die Interessen des arbeitenden Volkes vertreten, und empfahl als eines derselben den "Grundstein". Referent unterzog dann die von den gesetzgebenden Körperchaften den deutschen Arbeitern gegebenen Krankenfonds- und Unfallversicherungsgesetze, sowie das noch als Erkrankung der Sozialreform in Aussicht stehende Alters- und Invalidenversicherungsgesetz einer eingehenden Kritik. Zum Schlus erfuhr der Vorsitzende, Kollege Wengler, die Anwesenden, die heute ausgestreute Saat nicht auf unfruchtbaren Boden fallen zu lassen, sondern mit aller Energie an den Organisationsbestrebungen teilzunehmen; es gebe auch hier viele Kollegen, die zwar von unbestem Vereine gearbeitet Früchte mit genießen, aber, wenn es heißt, ein Scherlein dazu beitragen, oder die Befolge der Versammlung hochhalten, sich nicht nur allein zurückzuhalten, sondern sogar der Bewegung hindernd in den Weg treten. - Mit Dank gegen den Vortragenden und einem dreimaligen Hoch auf die deutsche Arbeiterbewegung schloß die Versammlung.

Enden. Am 25. Oktober fand hierbei in "Gehof zur Post" eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt, welche, wie gewöhnlich, schlecht besucht war.

Herr Edelstein aus Swidau referierte in dieser Versammlung über die Lage des Handwerks und die Mittel zur Hebung desselben. Redner belehrte ausführlich die Anwesenden auf, sich der bestehenden gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen und vereint die eigenen Interessen zu wahren. Herr Gigischke unterzog den Vorförderungsmaßnahmen der großen Masse der hiesigen Bauhandwerker einer eindringlichen Kritik und riette wiederholt, an die in der Versammlung anwesenden, die Betriebe fernstehenden Kollegen den Appell, letzteren beizutreten; leider ohne Erfolg. Die organisierten Kollegen dagegen schieden aus der Versammlung mit dem Versprechen, trotz der so geringen Zahl fest und unentwegt die Interessen des Vereins vertreten und verbreiten zu wollen.

## Krankenkasse.

Leipzig. Die hiesige Filiale der Centralberufskasse der Maurer z. Deutschland, gen. "Grundstein zur Einigkeit", hielt am 28. Oktober ihre Quartalsversammlung ab, auf der Tagesordnung stand: 1. Abrechnung vom dritten Quartal. 2. Erklärung des Statuts. 3. Verschiedenes. Nachdem der Kassier Klostermann die Abrechnung verlesen, machte Herr Jakob auf einen Formfehler aufmerksam. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, beim Centralvorstande dieserhalb anzufragen. Alsdann verlas der Bevollmächtigte das neue Statut, und wurden vom Redner sowie von Herrn Jakob die neuen Bestimmungen sowie diejenigen Paragraphen, bei deren Auffassung belaubt, Fehlinterpretationen entdeckt. Wegen voreiligerer Art wurde ein Theil dieses Gegenstandes zur nächsten Versammlung aufgezettelte. Hierauf wurde ein Antrag angenommen, die Zahlung zum Entlasten der Beiträge nicht mehr wie bisher, an jedem Donnerstag, sondern an jedem Sonnabend nach dem 1. und 15. jeden Monats stattfinden zu lassen; fällt der 1. resp. 15. auf den Sonnabend, so findet die Entlastung an dem betreffenden Tage statt. Beitrügerklärungen für die Filiale Leipzig nimmt entgegen Richard Blaß, Bevollmächtigter, Neudorf, Täubchenweg 35, dritte Etage, Wohnung des Kassiers August Klostermann; Neudorf, Feldstraße 24, zweite Etage.

## Berichtigung.

Zu dem in voriger Nummer d. Bl. enthaltenen Situationsbericht: "Krankenkasse, Leipzig", befindet sich in Betrieb des vom Kollegen Böhm eine gelebte Protest eine Unrichtigkeit. Der Protest war nicht zurückgewiesen, sondern als begründet zu erachten, da die Kasse gegen den Beschluß des Krankenversicherungsausschusses (den-p. Böhme wieder in sein Amt eingewählt) nicht protestiert, trocken die Kasse das volle Recht dazu hatte; nur beklagte sich Referent des Geschäftsbüroherrn über die Interessen eines beratigen Versammlungsgliedes gegen die Kasse, welches seines Amtes so häufig wartet, trotz Beschwerde, Ausklage und Protest.

## Eingesandt.

Wie wenig das Innungswesen geeignet ist, die ihm vom Gesetz zugemehrte Aufgabe der Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen zu genügen, dafür gibt es bereits unzählige Beweise, und jeder Tag bringt neue dazu. So hatte der Vorstand des Volksvereins der Altonaer Maurer fürstlich, einem Versammlungsbeschluß entsprechend, bei der Innung angefragt, ob dieselbe bereit sei, gemeinschaftlich mit dem Volksverein an die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises zu gehen. In dem Antwortschreiben, welches in einer der letzten Versammlungen des Volksvereins zur Verlelung gelangte, erklärt die Innung denn auch durch einstimmiges gefasstes Beschluß bereit zur gemeinschaftlichen Errichtung eines solchen Arbeitsnachweises, - aber sie verlangt zu diesem Verhältnis nichts Geringeres, als die Wahl eines Gesellenausschusses von drei Männern seitens derjenigen Innungsmästern, welche ihren Arbeitern

abgelehnt, sich zu solcher Komödie herzugeben, und erlässt, mit aller Einsiedenheit gegen die Zunthaltung, einen Gesellenausschlußfront machen zu wollen. Es wird ihm ganz sicher auch nicht wieder einfallen, mit der Innung wegen Errichtung eines Arbeitsnachweises

in Unterhandlung zu treten. Seine Pflicht ist nunmehr in diese Richtung *fehlstündig* vorzugehen, ohne irgend welche Rücksicht auf die Innung zu nehmen, die es ihrerseits ja auch abgelehnt hat, den Kolosseum als zur Vertretung der Interessen der hiesigen Maurer einzufordern. Körperschaft anzuerkennen, indem sie denselben durch einen sogenannten Gesellenauschuß von drei Mann einfach bei Seite schließen möchte. Und dabei sollen nur die bei Innungsgesellen bestehenden Gesellen der „Ehre“ herbstig sein, diesen Ausschuß zu wählen. Alle anderen Gesellen also gelten nichts. Die genannte „berechtigte“ Geselle soll nur der sein, welcher unter Innungsmittelreicher Vollmäßigkeit steht.

Wie vollkommen Rechte ist in diesem Blatt überdauft hingewiesen worden, daß die Gesellen den Meistern gegenüber eine durchaus selbstständige, von jedem Einfluß der letzteren unabhängige Stellung befreit. Regelung der Arbeitsverhältnisse einzunehmen berechtigt sind. Die Arbeitskoalition darf von ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit auch nicht das Geringlege preisgeben, wenn sie ihren Aufgabe gerecht werden will.

Vor allen Dingen gilt es, die hier und da noch in den Kreisen der Kollegen schwärmende Ansicht, die Innungen hätten ein großes gesetzliches Recht (oder gewissermaßen geradezu ein Privilegium) auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse wie die Fachwerke, als eine grundsätzliche zu betrachten. Die Innungen versuchen, sich mit einem Nimbus zu umgeben; sie möchten die Gesellen gerne glauben machen, dieselben seien gezwungen verpflichtet, sich gewissermaßen nur als Anhänger, als willenslose Statisten der Innungen zu betrachten und gebrauchen zu lassen. Der „Grundstein“ hat auch hier über wie über das ganze Innungswezen überhaupt die besten Ausführungen gegeben und den gesetzlichen Rechten der Innung die gelegentliche Recht der Arbeitskoalition gegenübergestellt. Wüssten die Kollegen allerorts diese Ausführungen nur immer recht beherzigen und gehorsam verwerthen! Sie können in der That, wie noch meiner persönlichen Erfahrung lebt in Arbeitertreinen zugedrungen wird, keinen besseren und absturzfreien Maßgeber für ihre Bestrebungen, keinen besseren, entschiedeneren, klugsterigen Vertheidiger derselben haben, als der „Grundstein“ es ist. Fürstlich sagt mir ein Innungsmöller, ein ehrlicher Mann: „Ich verachte den „Grundstein“ manche wichtige Ausklärung; er hat mir manches Vorurtheil genommen; zumal lassen sie mich Ausführungen, in Bezug auf das Innungswezen besonders, auch gar nichts mehr.“ So mag noch keiner Innungsmöller denken, ohne es zu sagen!

**Aus Hamburg.**  
In Nr. 17 des „Grundstein“ ist ein Situationsbericht aus Celle enthalten, welcher auch nicht mit einer Sibbe des dortigen Streits der Maurer Erwähnung thut. Ueberhaupt ist in der letzten Zeit seitens der Celler Kollegen in ihren Berichten des Streits wenig gedacht worden. Das muß diesbezüglich an diesem Streit beteiligten Kollegen, welche Weiß und Rind verlassen und aus wirtschaftlicher Verpflichtung geführt haben, um die Meister zum Nachgeben zu zwingen, sehr befremden.

Der Umstand, daß in dem letzten Celler-Urteil gar keine Bemerkung über den Streit gemacht wird, daß Verurteilung dazu gegeben, daß man auswärts meint, derfelbe sei endet. Einem hier bestätigten Celler Kollegen wurde, als er auf einem Bau um Arbeit zusprach, eine dieß Meinung zum Ausdruck bringende Antwort. Technisches wird uns aus Hamburg, wo auch viele Celler Kollegen arbeiten, ingetheilt.

Denn gegenüber halten wir es für unsere Pflicht, die Kameraden cororts darauf aufmerksam zu machen, daß der Celler Maurerstreit noch nicht beendet ist. Er dauert fort; die Celler Maurer wollen zeigen, daß sie gewillt und fähig sind, den ihnen von den Meistern geradezu aufgedrängten Streit durchzuführen. Wenngleich sind die auswärts arbeitenden Celler Maurer entschlossen, treu und eing zu bleiben und nicht nachzugeben. Gilt es doch auch unserer Organisation, welche die Innungsmöller zerstören wollen. Früher haben die Celler Maurer sehr wohl begriffen, daß die Errichtung einer zentralen Arbeitszeit für sie notwendig ist, da in den umliegenden Städten eine solche schon längst eingeführt ist. Man vergesse nicht, wie die Innungsmöller, um unsern Streit zu Fuss zu bringen, durch Agenten Leute aus Schlesien nach Celle brachten. Die meisten derselben sind, trotzdem die Meister sich alle Mühe geben, sie an sich zu fesseln, bald wieder abgesezt; sie werden, wie sie verprochen haben, dafür sorgen, daß die Celler Innungsmöller nächstes Jahr keine Maurer aus Schlesien bekommen. Auch werden die Meister wohl schließlich wieder eine große Parcours machen, um dort Gesellen zu bekommen; denn alle Gesellen vom Hatz, die sie im Frühjahr durch allerlei Versprechungen nach Celle gelockt hatten, sind, sobald sie die Schlagzeuge genau erfahren haben, wieder abgesetzt.

Doch die Forderungen der Streitende gerecht sind, wie Niemann in Abrede stellen können; die Meister wissen das auch ganz gut. Aber sie hatten es hauptsächlich auf die Organisation der Gesellen, auf den Fachverein, abgesehen, wie sie ja selbst offen ausgesprochen haben.

Auso der Streit dauert fort. Die Meister werden einkämpfen, daß also sofort scharig macht!

Ein jetzt hier arbeitender Celler Maurer.

(Bemerkung der Redaktion.) Wir vermögen nicht einzuführen, daß unser Celler Vertragskäfer dadurch, daß er den dortigen Maurerstreit unermündlich beschäftigt, eines Verstoßes gegen die Interessen der Streitenden schuldig gemacht hätte, wie der geehrte Herr Einander angenehmen scheint. Die heitere Bedeutung des Streits in gegenwärtiger Zeit, wo die Bauaufsicht zu Ende ist und die Arbeit so wie so steht, hat nach unserem Dafürhalten nicht den praktischen Werth, den ihr der

herr Einander behält. Haben die Meister keinen Dorf an Celle, wie es im Winter in Celle doch der Fall ist, so ruht selbstverständlich auch der nicht für breiter erläuterte Streit, denn von einem Streit kann eigentlich doch nur die Rede sein, so lange das Bedürfnis nach Arbeitskräften vorhanden ist; dieses Bedürfnis ist immer unerlässliche Voraussetzung des Wohnkomplexes, wie er im Streit sich äußert. jedenfalls ist die Nichterwähnung des Celler Maurerstreits der Thatache, daß die Forderungen der Streitenden völlig berechtigt sind, nicht den geringsten Abzug. Diese Berechtigung bleibt für allemal bestehen. Selbstverständlichkeit ist auch, daß während infolge des Ruhestands der Handelsfähigkeit auch der Streit ruht. Wahreg ist im Auge behalten werden, welche auf die Verhaltung des Bürgers fremder Konkurrenzende. Arbeitsteilung zu der im nächsten Frühjahr wiederbeginnenden Bauaufsicht berechnet sind, um eventuell den Streit wieder aufzunehmen und durchzuführen zu können.)

#### Aus Elmshorn.

Hier brach zusätzlich ein großes Schadensfeuer aus, an dessen Wirkung sich sowohl die städtische, wie die freiwillige Feuerwehr beteiligt. Als die Feuer bestellt war, wurde die Spritze Nr. 4 ausser Thätigkeit gestellt und die Belebungsmannschaften der Alststrasse erhielt, die Schläuche zusammenzunehmen. Nachdem dieses geschah, stellten die Mannschaften, da sie doch nicht von ihrer Spritze fortgeführt durften und auch nicht von sonstiger Arbeit kommandiert waren, sich bei der Spritze auf. Da wurde dann ein Mitglied der Mannschaft, der 66 Jahre alt, Meister und Bürger Süder, von dem Polizeibeamten Möller, ohne die geringste Veranlassung, dermaßen vor die Spritze gestellt, daß er rückwärts zu Boden stürzte und sich eine schwere Verletzung (Rippenbruch) zuzog. Das ist ja ein weiter Widerstand der Ordnung und öffentlichen Sicherheit, dieser Polizist! D. Rbd. Selbstverständlich ist dieser Fall heimlicher Brutalität der Staatsbeamtheit aufgetreten.

Nun aber entsteht die Frage: Wer entschädigt das Opfer der empfindenden Brutalität des Polizisten? Lüders ist Mitglied der Maurer-Kantone. Diese weigert sich, ihn zu unterstützen, in der Meinung, daß der Polizist volle und ganze Entschädigung zu leisten habe. Wie verhält sich's damit?

Wem erklärung der Redaktion. Nach unserer Überzeugung kann die Kantonskasse sich der statuten gemäßen Unterstützung nicht entziehen: sie muß dieselbe leisten. Doch kann sowohl die Kasse, wie der Verleger von dem Polizisten die Gestaltung der auf die Kantonsunterstützung vermittelten Gelder fordern. Dem Verleger steht überdrom zu, weitere Entschädigungsansprüche geltend zu machen; auch kann auf sein Verlangen neben der Verfestigung des Polizisten vom Gericht auf eine an ihn zu erlegenden Summe (bis zum Bratre von M. 6000) erlassen werden (§ 231 des Strafgesetzbuches).

#### Druckschriftserrichtigung.

In Nr. 18 d. J. muss es auf Seite 7, mittlere Spalte, fünfter Absatz, Zeile 7 statt unanständig heißen: unverständlich.

#### Briefkassen.

Wilhelmshaven? Wie oft sollen wir denn wiederholen, daß anonyme Berichte nicht aufgenommen werden?

Hamburg, 2. Wegen Raumangels in nächster Nummer.

#### Abrechnung über den Maurerstreit in Kiel.

Bon 30. April bis 12. August 1888.

**Einnahme:** Von der Agitationskommission der Maurer Deutschlands M. 1730.—, Hamburg (Kiefer Kollegen) 112.—, Altona (Maurer und Zimmerer) 200.—, Altona (Kiefer Kollegen) 27 55.—, Olden (Maurer) 9.75.—, Olden (Kiefer Kollegen) 89.90.—, Flensburg (Maurer) 55.—, München (Maurer) 10.60.—, Rendsburg (Maurer) 23.50.—, Wilster (Kiefer Kollegen) 38.85.—, Lübeck (Maurer) 15.—, Bergedorf (Maurer) 10.—, Schwerin (Maurer) 30.—, Rostock (Maurer) 20.—, Berlin (Maurer) 7.60.—, Düsseldorf (Maurer) 10.50.—, Danzig (Maurer) 31.30.—, Duisburg (Maurer) 10.50.—, Bremen (Maurer) 17.—, private Unterstützungen am Orte 2494.45.— von den Kollegen Kiel und Umgegend am Orte 4144.— Summa M. 10 059.30.

**Ausgabe:** An Reiseunterstützung M. 1452.90.—, Diverses 191.70.—, Zeitungsannoncen und einzelne Nummern 56.30.—, Dräten für die Wohnkommission (zehn Mann) für 15 Wochen per Woche M. 300.——4500.— für die Woche vom 13 bis 20. August 135.—, Extraausgaben der Wohnkommission für Reisen 123.20.—, Unterstüzung für hiesige Kollegen oder deren Familien 17.10.20.—, Unterstüzung für auswärtige Kollegen 841.25.— Summa M. 9010.55.

**Zusammenstellung:** Einnahme M. 10 059.30.—, Ausgabe M. 9010.75.— Bleib Bestand am Ende des Streits M. 1 048.75.

Kiel, den 4. November 1888.

H. Niemann, Kassirer, H. Kleßel, E. Neuhof, G. Baade, H. Schade, Revisoren.

#### Anzeigen.

##### Abonnements-Quittung.

Für das dritte Quartal 1888:

Osnabrück, 2. (1. Rate) M. 16.70.—; Mannheim, B., 6.34.—; Merzenich, M. 1.40.—

Für das vierte Quartal 1888:

Offenburg M. 1.40.—; Uerden, B., 10.80.—; Böblingen, O., 1.40.—; Salzwedel, J., 6.—; Borsig, K., 1.40.—; Metzingen, N., 1.40.—; Kiel, M. 7.50.—

#### Aufforderung.

Der Unterzeichnete ersucht hiermit alle diejenigen Abnehmer von Kongressprotokollen, welche bisher den Beitrag für die erhaltenen Exemplare nicht eingezahlt haben, ihren Verpflichtungen bis zum 1. Dezember d. J. nachzukommen.

Hamburg, den 6. November 1888.

F. Wilbrandt,

El. Bulowreich, Mariaterrasse 4, 1. Et.

Zentral-Krankenhaus der Maurer,  
Steinhauer, Gipfel und Stuhlkaten Deutschland  
„Grundstein zur Einigkeit“  
(E. H. Nr. 7. Sp. Altona).

Sie der Woche vom 28. Oktober bis 3. November sind folgende Beträäge bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Böbel-Wiedelsbach M. 100.—, Hohen 75.—, D. Wilmersdorf 100.—, Magdeburg 150.—, Münster 80.—, Zev 60.—, Hamburg 900.— Summa M. 1465.— Buschule erhielten: Die örtliche Verwaltung in Hainstadt M. 50.—, Crefeld 60.—, Summa M. 160.— Altona, den 5. November 1888.

E. Neuhof, Hauptkassier.  
Friedrichsbadestraße, Neder's Platz 5.

#### Hannover.

Die hierzulande Abonnenten des „Grundstein“ werden hiermit zu einer Versammlung

am Mittwoch, den 28. November, Abends 8 Uhr,  
im „Ballhof“ eingeladen.

##### Tagesordnung:

Wahl eines neuen Vertreters des „Grundstein“,  
indem Kollege Heinrich sein Amt niedergelegt will.

Alle Abonnenten müssen am Platze sein.

Ein Abonnent.

**Zur Beachtung.**  
Meine Privat-Adresse lautet jetzt:  
Nagelweg 47, Hinterhaus, 3. Etage.  
J. Stanningk.  
Hamburg, 1. November 1888.

Auf mehrere Anfragen thieilt ich den betreffenden Kollegen mit, daß ich jetzt  
Reichenbacherstraße 44,  
wohne. **Louis Eckstein.**  
Dresden i. Sachsen, im November 1888.

Für Fachvereine, Kantonskasse, obere Kantschukstempel wende man sich direkt an die Firma.

**B. Höchstäder.**

Reichstraße No. 15, Hamburg.  
Medaillons à 50 Pf gegen Einwendung des Vertrages in Postmarken.

**Volkssbibliothek des gesammten menschlichen Wissens.**  
Herausgegeben von Wilhelm Reichert.  
Kommissionsverlag von M. Schnabel in Dresden.  
(Bürgerstraße 8).

Erscheint in Wochenheften zu 10 Pf.

Die soeben zur Ausgabe gelangten Hefte 65 und 66 enthalten: Hefte 65: Elektrotechnik, von H. Dux; Hefte 66: Geschichte der älteren deutschen Literatur von W. Wittich. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteure.



Verlag von J. Stanningk, Hamburg.  
Druck von J. H. W. Dick, Hamburg.